



Das Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (BürgEnG)

-

Häufig gestellte Fragen und Antworten [FAQ]



Redaktion: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Referat 614 (Windenergie, Akzeptanz und Rechtsangelegenheiten der Erneuerbaren Energien)

Aktueller Stand: 09.03.26

Änderungen seit Ursprungsversion (vom 14.3.24):

- 22.03.24: Frage 2.1.5 und 3.1.9 ergänzt
- 06.05.24: Frage 2.1.6 ergänzt
- 10.07.24: Frage 3.1.20 neu, 4.2.9 präzisiert, 4.5.11 ergänzt, 5.2.2. ergänzt, 8.1.8 neu
- 15.08.24: Frage 4.5.11 präzisiert.
- 08.11.24: Fragen 2.4.2, 4.2.5, 4.4.4, 4.5.11 und 5.2.11, präzisiert, Fragen 7.1.8 und 8.1.9 neu
- 11.03.25: Fragen 3.21, 3.22, 3.23, 5.1.12 neu, Frage, 4.1.4, 4.5.11, 7.1.5 und 7.1.8 aktualisiert
- 09.03.26: Fragen 2.1.7 und 4.5.12; Namensänderung LANUV in LANUK aktualisiert

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Fragen	1
1.1.1	Was ist das Ziel des Gesetzes?	1
1.1.2	Welche Vorhaben sind vom Gesetz erfasst?	1
1.1.3	Welche Fristen sind zu beachten?.....	2
1.1.4	Wer ist die zuständige Behörde und wo kann ich die entsprechenden Informationen melden? 3	3
1.1.5	Wer ist beteiligungsberechtigt?	3
1.1.6	An was kann man sich beteiligen?	3
1.1.7	Wie muss eine Beteiligungsvereinbarung aussehen und welche Beteiligungsmodelle sind möglich?	4
1.1.8	Was ist eine Ersatzbeteiligung?	4
1.1.9	Was ist eine Ausgleichsabgabe?	5
1.1.10	Was ist die Transparenzplattform?	5
2	Beteiligungsberechtigte	7
2.1	Perspektive einer Standortgemeinde	7
2.1.1	Was unterscheidet Standortgemeinden und beteiligungsberechtigte Nachbargemeinden?	7
2.1.2	Wird für jede Windkraftanlage einzeln verhandelt oder für das Gesamtprojekt?	7
2.1.3	Profitieren von der Regelung nur Gemeinden in Nordrhein-Westfalen?	7
2.1.4	Muss der Beteiligungsgewinn versteuert werden?.....	8
2.1.5	Müssen beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen mit jeweils einem eigenen Beteiligungsmodell adressiert werden? Oder kann ein Modell ausreichen, das beide Beteiligungsberechtigte adressiert?	8
2.1.6	Bei nur einem Beteiligungsmodell: wie wird dabei sichergestellt, dass beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen ausreichend adressiert werden?	8
2.1.7	Ist eine Gemeinde nur dann Standortgemeinde, wenn der Turm einer Anlage auf ihrem Gebiet steht, oder auch dann, wenn lediglich die Rotorblätter einer Anlage ihr Gebiet überstreichen?	9
2.2	Perspektive mehrerer Standortgemeinden	9
2.2.1	Was gilt für Windenergievorhaben, die sich über mehr als eine Standortgemeinde erstrecken?.....	9
2.2.2	Werden auch Standortgemeinden außerhalb Deutschlands in der Beteiligungsvereinbarung berücksichtigt?	9
2.3	Perspektive Einwohnende	10
2.3.1	Welche Einwohnenden sind beteiligungsberechtigt? Können sich nur Einwohnende im Umkreis von 2.500 Meter beteiligen?.....	10
2.3.2	Kann eine Person mehrfach beteiligt werden durch mehrere Beteiligungsberechtigungen?.....	10

2.3.3	Wie wird nachgewiesen, dass eine Person beteiligungsberechtigt ist?.....	10
2.3.4	Können beteiligungsberechtigte Personen von einer Beteiligungsmöglichkeit ausgeschlossen werden?	10
2.3.5	Wie wird mit der Beteiligung umgegangen, wenn man umzieht?.....	10
2.3.6	Sind Einwohnende aus der Standortgemeinde gegenüber Einwohnenden aus der Nachbargemeinde bevorzugt?.....	11
2.3.7	Gibt es Unterschiede in der Beteiligung von Einwohnenden der Gemeinden und den unmittelbaren Anwohnenden in einem 2.500 Meter Umkreis um die Anlagen?	11
2.3.8	Bei Mehrfamilienhäusern - sind alle Bewohner berechtigt oder gilt die Berechtigung pro Wohnpartei?.....	11
2.3.9	Sind auch minderjährige Einwohnende/ Kinder beteiligungsberechtigt?	11
2.3.10	Sind Personen beteiligungsberechtigt, wenn diese in der Standortgemeinde arbeiten aber dort keinen Wohnsitz haben?.....	11
2.4	Perspektive Anwohnende.....	11
2.4.1	Sind tatsächlich alle Einwohnenden von beteiligungsberechtigten Gemeinden, die sich im Radius von 2.500 Meter um die Windkraftanlagen befinden, beteiligungsberechtigt?	11
2.4.2	Ist der Radius von 2.500 Metern verpflichtend als Definition für Anwohnende?	12
2.4.3	Müssen direkte Anwohnende im Umkreis der 2.500 Meter für eine Mindestzeit wohnhaft gewesen sein, um zusätzlich berücksichtigt werden zu können?	12
2.4.4	Können natürliche Personen in der Beteiligungsvereinbarung beteiligt werden, wenn diese noch keine drei Monate ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben?.....	12
2.4.5	Gibt es die Beteiligungsmöglichkeit beim Neubau eines Hauses in direkter Umgebung der Windkraftanlage vor der Meldung als Hauptwohnsitz?.....	13
2.4.6	Wie müssen Anwohnende nachweisen, dass sie im 2.500 Meter Umkreis der Windkraftanlage wohnen?.....	13
2.5	Perspektive Grundstückseigentümer:innen.....	13
2.5.1	Sind Grundstückseigentümer:innen beteiligungsberechtigt, wenn Grundstücke in der beteiligungsberechtigten Gemeinde in Ihrem Eigentum stehen, sie aber außerhalb der zu beteiligen Standortgemeinden wohnhaft sind?	13
2.5.2	Bei einem Mehrfamilienhaus - sind die Grundstückseigentümer:innen, sowie die Bewohnenden (des Hauses) gleichmäßig beteiligungsberechtigt?	13
2.6	Perspektive juristischer Personen.....	13
2.6.1	Können sich lokale Stadtwerke beteiligen?.....	14
2.6.2	Inwiefern sind Unternehmen beteiligungsberechtigt?	14
3	Vorhabenträger	15
3.1.1	Wo besteht eine Freiwilligkeit und wo besteht eine Pflicht der Vorhabenträger bei der Beteiligung?.....	15
3.1.2	Gibt es eine Größenordnung, ab wie vielen Anlagen das Gesetz angewendet wird? ..	15

3.1.3	Gibt es die Beteiligungsmöglichkeiten durch das BürgEnG an schon bestehenden Windkraftanlagen (Bestandsanlagen)?.....	15
3.1.4	Wenn der Vorhabenträger eine Bürgerenergiegesellschaft (gemäß EEG-Definition) ist, die bereits eine Windenergieanlage in Betrieb hat, ist diese verpflichtet weitere Beteiligungen anzubieten?.....	15
3.1.5	Müssen Vorhabenträger mit kommunalen Eigentümern auch den Standortgemeinden eine Beteiligungsvereinbarung anbieten – auch wenn diese bereits durch Gewinnausschüttung beteiligt werden?	16
3.1.6	Fällt ein Windpark in den Anwendungsbereich des BürgEnG, wenn eine Änderungsgenehmigung für das Vorhaben beantragt wird?	16
3.1.7	Was ist zu beachten, wenn der Vorhabenträger kurzfristig den Standort wechselt? ..	16
3.1.8	Sind Repowering-Maßnahmen von dem Gesetz betroffen?.....	16
3.1.9	Muss eine Repowering-Maßnahme auch bei der zuständigen Behörde gemeldet werden? ..	16
3.1.10	Sind genossenschaftliche Projekte von dem Gesetz betroffen?	17
3.1.11	Sind Forschungs-Anlagen von dem Gesetz betroffen?	17
3.1.12	Sind Nebenanlagen privilegierter Betriebe von dem Gesetz betroffen?	17
3.1.13	Sind Eigenversorgungsanlagen von dem Gesetz betroffen?.....	17
3.1.14	Sind Kleinwindanlagen von dem Gesetz betroffen?	17
3.1.15	Fallen Prototypenanlagen unter die Ausnahme der "Forschungsanlagen" oder sind dort nur speziellere Anlagen berücksichtigt?	17
3.1.16	Wie verhält es sich bei hybriden Systemansätzen mit Windenergieanlagen und bspw. Speichern bzw. Elektrolyseuren? Ist bei einer solchen Konfiguration nur die installierte Leistung der Windenergie ausschlaggebend für das Volumen an Nachrangdarlehen, oder die Gesamtleistung des Systems?	17
3.1.17	Wenn Anlagen nicht unter den Anwendungsbereich des BürgEnG fallen, müssen diese trotzdem bei der zuständigen Behörde gemeldet werden?.....	17
3.1.18	Was sind die Pflichten des Vorhabenträgers?.....	18
3.1.19	Müssen beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen mit jeweils einem eigenen Beteiligungsmodell adressiert werden? Oder kann ein Modell ausreichen, das beide Beteiligungsrechte adressiert?	18
3.1.20	Wenn eine WEA keinen Überschuss erwirtschaftet (z.B. wegen negative Preise, Havarie, schlechtes Windjahr, hohe Kosten Direktvermarktung), kann dann in Vereinbarung aufgenommen werden, dass die Zahlungspflicht im jeweiligen Wirtschaftsjahr verringert wird?.....	18
3.1.21	Bei welchem zeitlichen Abstand der Genehmigungen handelt es sich nicht mehr um ein Vorhaben im Sinne von § 3 Abs. 2 BürgEnG?.....	19
3.1.22	Welches Genehmigungsdatum ist maßgeblich für den einjährigen Zeitraum zum Nachweis einer Beteiligungsvereinbarung?	19
3.1.23	Eine Projektentwicklungsgesellschaft hat für einen Windpark, der der Realisierung mehrerer Vorhaben verschiedener Betreibergesellschaften mit unterschiedlichen Gesellschafter	

dienen soll, eine einzige Genehmigung beantragt. Diese soll dann vertraglich spezifisch je Windenergieanlage auf die einzelnen Betreibergesellschaften aufgeteilt werden. Wenn nur eine einzige Ausgangsgenehmigung vorliegt, ist dann der gesamte Windpark als ein Vorhaben zu behandeln, d.h. müssen dann alle Betreibergesellschaften gemeinsam eine
 Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde abschließen? 19

4	Beteiligungsvereinbarung § 7 BürgEnG	21
4.1	Vor dem Beteiligungsverfahren	21
4.1.1	Wie ist der allgemeine Prozess des BürgEnG?	21
4.1.2	Welche Beteiligung ist verpflichtend, welche ist freiwillig?.....	21
4.1.3	Was muss der Vorhabenträger der zuständigen Behörde nach dem Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung melden?.....	21
4.1.4	Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es für Standortgemeinden und Vorhabenträger, um sich auf den frühzeitigen Austausch und die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger vorbereiten?.....	21
4.2	Im Beteiligungsverfahren.....	22
4.2.1	Wie wird ein Beteiligungsverfahren initiiert?	22
4.2.2	Wie können sich Einwohnende finanziell beteiligen?.....	23
4.2.3	Wie werden die Einwohnenden im Umfeld des Vorhabens ermittelt?	23
	Wie werden die Einwohnenden im Prozess der Verhandlung einer Beteiligungsvereinbarung einbezogen?.....	23
4.2.4	Wie wird man über die Beteiligungsmöglichkeiten in Kenntnis gesetzt?.....	23
4.2.5	Wo können die Beteiligungsentwürfe oder schon vereinbarten Beteiligungsvereinbarungen eingesehen werden?.....	23
4.2.6	Wie wird die Beteiligungsvereinbarung innerhalb der Standortgemeinde abgestimmt? 24	
4.2.7	Bei mehreren Standortgemeinden – wird individuell eine Beteiligungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger vereinbart?	24
4.2.8	Sind die Beteiligungsvereinbarungsverhandlungen öffentlich zugänglich?.....	24
4.2.9	Ist die Verhandlung strafrechtlich relevant?.....	24
4.2.10	Was ist die Aufgabe des Vorhabenträgers, wenn keine Beteiligungsvereinbarung zu Stande kommt?	24
4.2.11	Gibt es formale Vorgaben für die Beteiligungsvereinbarung?.....	25
4.3	Nach dem Prozess des Beteiligungsverfahrens.....	25
4.3.1	Wo ist die Beteiligungsvereinbarung nachzuweisen?.....	25
4.3.2	Wer bewertet, inwiefern das Angebot des Vorhabenträgers angemessen war?	25
4.3.3	Muss das Angebot in Form des Beteiligungsentwurfs von der Standortgemeinde angenommen werden?.....	25
4.3.4	Was definiert die „Nicht-Einigung" bei der Beteiligungsvereinbarung?.....	25
4.3.5	Wann tritt die Beteiligungsvereinbarung in Kraft?	26

4.4	Akteure in der Beteiligungsvereinbarung	26
4.4.1	Welche Rolle kommt den Standortgemeinden bei den Verhandlungen einer Beteiligungsvereinbarung zu?	26
4.4.2	Wer kann an den Beteiligungsvereinbarungsverhandlungen teilnehmen?	26
4.4.3	Wird jede beteiligungsberechtigte Gemeinde automatisch/ immer beteiligt?	26
4.4.4	Was bedeutet die „kann“-Regel für besondere Vereinbarungen zur Beteiligung der Anwohnenden in § 5 Satz 3 BürgEnG?	26
	Welche Möglichkeiten der Einflussnahme im Beteiligungsverfahren haben die beteiligungsberechtigten Gemeinden neben der Standortgemeinde?	26
4.5	Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung.....	26
4.5.1	Welche Möglichkeiten der Beteiligung gibt es?	26
4.5.2	Gibt es eine mindest- oder maximale Beteiligungshöhe der Nachrangdarlehen?	27
4.5.3	Sieht das Gesetz auch Erleichterungen für Einwohnende vor, die nicht die finanziellen Möglichkeiten haben, sich mit Kapital am Projekt zu beteiligen?	27
4.5.4	Sind Finanzierungsmöglichkeiten (wie beispielsweise die Höhe und Kreditinstitut des Zinses) in der Beteiligungsvereinbarung vorgegeben?	27
4.5.5	Gibt es eine gesetzliche Pflicht der Beteiligungsart?	27
4.5.6	Gibt es Vorgaben zur Ausarbeitung der Beteiligungsvereinbarung?	27
4.5.7	Wer unterzeichnet die Beteiligungsvereinbarung?.....	27
4.5.8	Wer sind die Vertragspartner der Beteiligungsvereinbarung?	27
4.5.9	Können die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligungsformen weiterverkauft, überschrieben oder weitervererbt werden?	28
4.5.10	Wie kann die Gemeinde den Ertrag aus den möglichen Beteiligungsmöglichkeiten einsetzen?	28
4.5.11	Gibt es Musterverträge für die Beteiligungsvereinbarung?	28
4.5.12	Wie wird die Wertmäßigkeit der Ersatzbeteiligung bestimmt, wenn man sich in einer Beteiligungsvereinbarung mit einem anderen Modell (z.B. Einmalzahlung) daran orientieren möchte?	29
4.6	Herausforderungen bei der Beteiligungsvereinbarung	29
4.6.1	Wie wird verfahren, wenn die Standortgemeinde sich nicht innerhalb der dreimonatigen Frist zum Beteiligungsentwurf äußert?	29
4.6.2	Kann die Standortgemeinde den Vorhabenträger durch Herauszögerung des Verfahrens in die Ersatzbeteiligung oder Ausgleichsabgabe drängen?	29
4.6.3	Wenn sich zwei Standortgemeinden nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen, wie geht der Vorhabenträger damit um?	29
4.6.4	Wie ist mit Konflikt zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde(n) umzugehen?	29
5	Ersatzbeteiligung § 8 BürgEnG.....	30
5.1.1	Wer ist im Sinne der Ersatzbeteiligung beteiligungsberechtigt?	30

5.1.2	Was passiert, wenn keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird? Was ist die Ersatzbeteiligung?.....	30
5.1.3	Wann muss eine Ersatzbeteiligung angeboten werden?	30
5.1.4	Wie wird die Ersatzbeteiligung veranlasst?.....	30
5.1.5	Bis wann muss die Offerte der Eigenkapitalbeteiligung der beteiligungsberechtigten Personen vorliegen?.....	31
5.1.6	Über welchen Zeitraum ist das Angebot zur jährlichen Zahlung angedacht?.....	31
5.1.7	Was passiert nach der zwanzigjährigen Stromertragsbeteiligung?	31
5.1.8	Wie ist mit einer „Nicht-Annahme“ des Angebots der Standortgemeinde(n) und der beteiligungsberechtigten Anwohnenden umzugehen?.....	31
5.1.9	Wird jede Standortgemeinde gleich beteiligt oder wird dies anteilig berechnet?	31
5.1.10	Was passiert, wenn bei mehreren Gemeinden eine das Angebot der Ersatzbeteiligung nicht annimmt?	31
5.1.11	Was passiert, wenn kein Angebot der Ersatzbeteiligung vorliegt?	31
5.1.12	Kann das Angebot nach § 8 Abs. 1 BürgEnG zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden davon abhängig gemacht werden, dass der Vorhabenträger die an die beteiligungsberechtigten Gemeinden geleisteten Zahlungen nach § 6 EEG Abs. 5 zurückerstattet bekommt?	32
5.2	Fragen zum Nachrangdarlehen.....	32
5.2.1	Gibt es formale Anforderungen an das Nachrangdarlehen?	32
5.2.2	Wie hoch muss das Beteiligungsvolumen des Nachrangdarlehens sein?.....	32
5.2.3	Wann muss das Nachrangdarlehen angeboten werden?	32
5.2.4	Wo finden sich Informationen über die aktuelle Verzinsung der Nachrangdarlehen?	32
5.2.5	Wie lange ist die Laufzeit der Nachrangdarlehen?.....	32
5.2.6	Warum ist das Nachrangdarlehen auf zehn Jahre beschränkt?.....	32
5.2.7	Kann das Nachrangdarlehen auch vor der zehnjährigen Laufzeit von der zeichnenden Person wieder veräußert werden?	33
5.2.8	Wie ist das Nachrangdarlehen zu veröffentlichen?	33
5.2.9	Was passiert bei einer Über- oder Unterzeichnung der Nachrangdarlehen?.....	33
5.2.10	Ist bei der Ersatzbeteiligung eine Stückelung der Nachrangdarlehen vorgeschrieben?.....	33
5.2.11	Gibt es eine Absicherung der Nachrangdarlehen, wenn das Unternehmen / der Vorhabenträger Insolvenz anmeldet?.....	33
5.2.12	Besteht die Möglichkeit der mehrfachen Zeichnung, wenn eine Person durch mehrere Konstellationen berechtigt ist?	34
5.2.13	Ist die Ersatzbeteiligung ohne Prospektspflicht umsetzbar?	34
5.2.14	Woran orientiert sich die Höhe der Zahlung an die Gemeinden?	34
5.2.15	Wer überschaut das Zuteilungsverfahren der Nachrangdarlehen?	34
5.2.16	Wie erfolgt eine Zeichnung der Nachrangdarlehen?	35

5.2.17	Wie lange ist die Offerte der Nachrangdarlehen wirksam? Was ist die Zeichnungsfrist?	35
5.2.18	Wird es Liquiditätsprüfungen oder ähnliches für die Zeichnung der Nachrangdarlehen geben?	35
5.2.19	Sind auch juristische Personen wie die Stadtwerke und Unternehmen an der Ersatzbeteiligung beteiligungsberechtigt?	35
6	Ausgleichsabgabe § 9 BürgEnG	36
6.1.1	Wann wird die Ausgleichsabgabe veranlasst? / Was ist die Ausgleichsabgabe?	36
6.1.2	Über welchen Zeitraum ist die Ausgleichsabgabe zu zahlen? Wann endet die Ausgleichsabgabe?	36
6.1.3	Muss die Standortgemeinde das Angebot der Ersatzbeteiligung annehmen, um die Ausgleichsabgabe zu stoppen?	36
6.1.4	Inwiefern betrifft die Ausgleichsabgabe mehrere Standortgemeinden?	36
6.1.5	Wer veranlasst die Ausgleichsabgabe?	36
6.1.6	Wie kann bei Konflikten zwischen dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde vermittelt werden?	36
6.1.7	Werden Bußgelder bei Fristversäumung im Verfahren vorgesehen?	36
6.1.8	Wenn die Standortgemeinde sich nicht um die Beteiligung „kümmert“, greift dann automatisch die Ausgleichsabgabe?	37
7	Transparenzplattform § 11 BürgEnG	38
7.1.1	Welche Rolle übernimmt die Transparenzplattform?	38
7.1.2	Ist die Transparenzplattform öffentlich oder nur für die Beteiligten einsehbar?	38
7.1.3	Wer ist für die Transparenzplattform zuständig?	38
7.1.4	Wo findet man die Transparenzplattform?	38
7.1.5	Wie oft wird die Transparenzplattform aktualisiert?	38
7.1.6	Wer trägt die Kosten für die Veröffentlichung der Informationen der Beteiligungsmöglichkeiten?	39
7.1.7	Was wird von dem Beteiligungsverfahren auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden?	39
7.1.8	Wo auf der Transparenzplattform kann ich mich über neue Vorhaben informieren?	39
8	Fragen in Verbindung mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023)	39
8.1.1	Inwiefern ist die Regelung nach § 6 EEG 2023 im Rahmen der Beteiligungsverfahren möglich?	39
8.1.2	Gibt es Musterrahmenverträge für die Regelung nach § 6 EEG 2023?	40
8.1.3	Wie ist die Schnittstelle mit der Bundesgesetzgebung im Hinblick auf die Erstattungsfähigkeit der Zahlung von 0,2 ct/kWh im Rahmen von § 6 EEG 2023?	40
8.1.4	Muss bei der Ersatzbeteiligung das Nachrangdarlehen in Kombination mit dem Angebot zur Zahlung der 0,2 ct/kWh im Rahmen von § 6 EEG 2023 erfolgen?	40
8.1.5	Greift die Erstattungsfähigkeit durch § 6 EEG 2023 auch bei der Ausgleichsabgabe?	40

8.1.6	Inwiefern können Gemeinden gemäß § 6 EEG 2023 an Vorhaben in angrenzenden Bundesländern beteiligt werden und wie ist die Verpflichtung gegeben?.....	40
8.1.7	Ist für Zahlungen nach § 6 EEG 2023 eine Umsatzsteuer fällig?	40
8.1.8	Auf welche Strommengen genau bezieht sich das Wort „Kilowattstunden“ in § 8 Abs. 1 Satz 1? 41	41
8.1.9	Für die Mittel aus der Ersatzbeteiligung gilt nach § 10 Abs. 1 und 2 BürgEnG eine Zweckbindung. Betrifft dies auch jene Mittel, wenn im Rahmen der Ersatzbeteiligung eine Vereinbarung nach § 6 EEG angeboten wird?	41
9	Zuständigkeiten	42
9.1.1	Wer ist für die Überwachung und Durchsetzung des Bürgerenergiegesetzes NRW verantwortlich?	42
9.1.2	Wie werde ich als Einwohnerin oder Einwohner von der Standortgemeinde unterstützt?.....	42
9.1.3	Welche Aufgaben hat die zuständige Behörde?	42
10	Mögliche Herausforderungen im Prozess.....	43
10.1.1	Was passiert, wenn die Windkraftanlage einen Schaden bekommt oder die Projektgesellschaft Insolvenz anmeldet?.....	43
10.1.2	Was passiert, wenn gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens geklagt wird?.....	43
10.1.3	Wie wird evaluiert, dass die Akzeptanz gefördert wurde?	43
10.1.4	Wie wird bei Fristversäumung vorgegangen?	43

1 Allgemeine Fragen

1.1.1 Was ist das Ziel des Gesetzes?

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnenden sowie Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen. Es soll zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen beitragen, die Akteursvielfalt in der Energiewende steigern und die Erfolgchancen für Windenergieprojekte durch sinnvolle Kommunikations- und Beteiligungsprozesse unter Einbezug aller relevanten Anspruchsgruppen vor Ort verbessern (§ 1 BürgEnG).

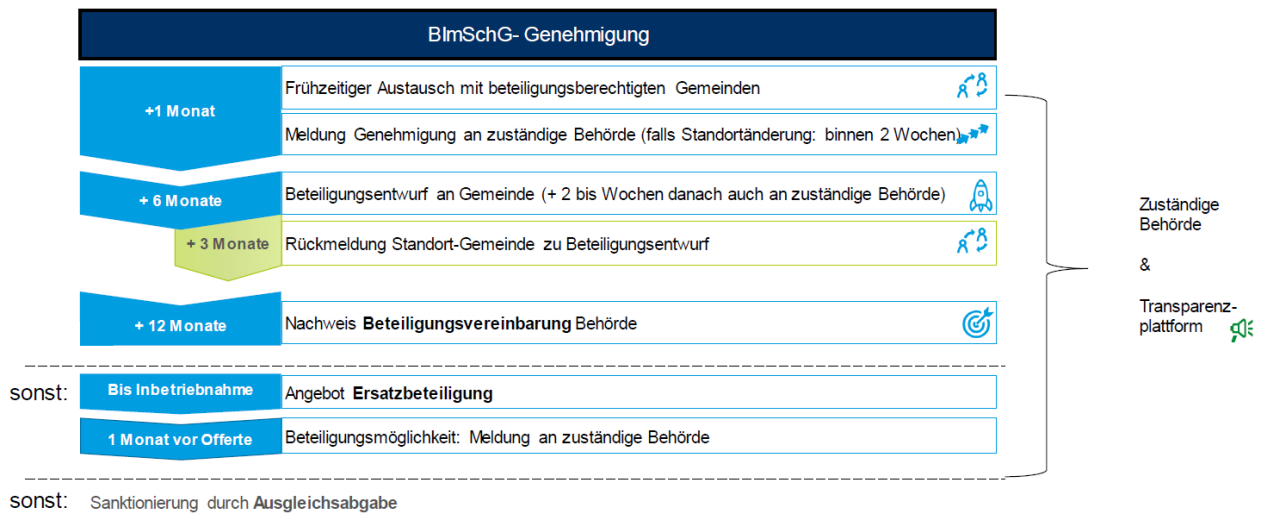
1.1.2 Welche Vorhaben sind vom Gesetz erfasst?

Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes (28.12.2023) gilt das Gesetz für neue Windenergieanlagen, für die ein vollständiger Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige Anlagen eingereicht wurde und die unter den Anwendungsbereich fallen (§ 2 BürgEnG).

NICHT erfasst werden:

- Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen.
- Windenergieanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen und innerhalb eines im jeweiligen Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) liegen.
- Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 Buchstaben a, b und d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- Windenergieanlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind.
- Kleinwindanlagen bis 50 Meter Gesamthöhe.

1.1.3 Welche Fristen sind zu beachten?



Fristen für Vorhabenträger:

1 Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

- Meldung über den Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie die Informationen analog zu den Anforderungen zum Eintrag in das Marktstammdatenregister (Marktstammdatenregisterverordnung).
 - Leiten Sie hierfür bitte nach Eintragung in das Marktstammdatenregister die Meldebestätigung an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnberg) weiter.
- Eintritt in einen frühzeitigen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf herzustellen.

6 Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

- Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor.
- Bis zu 2 Wochen danach hat der Vorhabenträger den Beteiligungsentwurf auch der zuständigen Behörde vorzulegen.

12 Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

- Der Vorhabenträger hat die Beteiligungsvereinbarung der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen (andernfalls ist eine Ersatzbeteiligung anzubieten).

Fall Ersatzbeteiligung

- Bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben:
 - Die Ersatzbeteiligung ist anzubieten (0,2 ct/kWh an die Gemeinden, Nachrangdarlehen für Einwohnende)
- Mindestens einen Monat vor Beginn der Nachrangdarlehens-Beteiligungsmöglichkeit:
 - Die Nachrangdarlehens-Offerte ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform zuzuleiten

Fristen für Standortgemeinden

3 Monate nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs:

- Die Standortgemeinde meldet eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsentwurf an den Vorhabenträger.

12 Monate nach Erhalt immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

- Die Standortgemeinde hat sich mit dem Vorhabenträger auf eine Beteiligungsvereinbarung zu einigen, der Vorhabenträger hat diese der zuständigen Behörde nachzuweisen (andernfalls ist eine Ersatzbeteiligung anzubieten).

1.1.4 Wer ist die zuständige Behörde und wo kann ich die entsprechenden Informationen melden?

Die zuständige Behörde (gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BürgEnG) ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 64.

Unter folgendem Link können auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg die erforderlichen Unterlagen digital hochgeladen werden: <https://www.bra.nrw.de/-4999>

1.1.5 Wer ist beteiligungsberechtigt?

Beteiligungs-berechtigte Personen (§ 5 BürgEnG)	<ul style="list-style-type: none">• Einwohnende mit Haupt-/oder Nebenwohnsitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (seit mind. 3 Monaten zum Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung)• Die Beteiligungsvereinbarung kann besondere Regelungen vorsehen für direkte Anwohnende in einem Umkreis von 2.500 Metern um die Windenergieanlagen• Die Beteiligungsvereinbarung kann Eigentümer:innen eines Grundstücks in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (seit mind. 3 Monaten zum Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) zusätzlich berücksichtigen.
Beteiligungs-berechtigte Gemeinden (§ 6 BürgEnG)	<p>Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), d.h. alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befinden.</p> <p>Dies umfasst</p> <ul style="list-style-type: none">• Standortgemeinden, d.h. Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zu mindestens eine Windenergieanlage eines Vorhabens befinden (§ 3 Abs. 6 BürgEnG)• Beteiligungsberechtigte Nachbargemeinden, die keine Standortgemeinden sind, aber im 2.500 Meter-Umkreis um mindestens eine der Anlagen aus dem Vorhaben liegen. <p>Die Standortgemeinden sind jeweils alleiniger Verhandlungspartner der Vorhabenträger bei der Ausarbeitung der Beteiligungsvereinbarung, sie vertreten dabei die beteiligungsberechtigten Gemeinden und alle beteiligungsberechtigten Personen (s. § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 BürgEnG).</p>

1.1.6 An was kann man sich beteiligen?

Beteiligungsberechtigte Gemeinden sowie deren Einwohnende können sich finanziell direkt oder indirekt an dem Betrieb von neuen Windenergieanlagen beteiligen, für die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (28.12.2023) erstmalig ein vollständiger BImSchG-Antrag eingereicht wurde. Die individuellen Beteiligungsmöglichkeiten werden von dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde verhandelt. Sie haben die beteiligungsberechtigten Gemeinden und beteiligungsberechtigten Personen zu berücksichtigen.

1.1.7 Wie muss eine Beteiligungsvereinbarung aussehen und welche Beteiligungsmodelle sind möglich?

Die Beteiligungsvereinbarung kann individuell konzipiert werden. Das Modell der Beteiligung kann frei gewählt werden. Es muss darin die finanzielle Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden (§ 6 BürgEnG) und der beteiligungsberechtigten Personen (§ 5 BürgEnG) hervorgehen. Mögliche Beteiligungsmodelle werden bereits im Gesetz (§ 7 Abs. 2 und 3 BürgEnG) genannt.

Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 beinhalten.

Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

- eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
- die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

1.1.8 Was ist eine Ersatzbeteiligung?

Für den Fall, dass innerhalb der Frist (1 Jahr nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) keine Beteiligungsvereinbarung nachgewiesen wird, hat der Vorhabenträger die Pflicht zum Angebot der Ersatzbeteiligung. Diese sichert in diesem Falle eine für alle Seiten angemessene Beteiligungslösung.

Der Vorhabenträger hat eine Ersatzbeteiligung anzubieten in Form

- des Angebots der Stromertragsbeteiligung **und**
- der Offerte einer Eigenkapitalbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen.

Stromertragsbeteiligung: § 8 Abs. 1 BürgEnG

- Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde **innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe **von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre** an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme abzugeben.
- Bei **mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden** gilt § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 des EEG 2023 entsprechend.
- Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein **Angebot nach § 6 EEG 2023 handelt**, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

Eigenkapitalbeteiligung: § 8 Abs. 2 bis 6 BürgEnG

- Die Offerte der Eigenkapitalbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen richtet sich an die beteiligungsberechtigten Personen und hat eine Wirksamkeit **von drei Monaten**.
- Die Offerte ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben anzubieten.

Anforderungen an das Nachrangdarlehen:

- Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 90.000 € je Megawatt installierter Leistung und Vorhaben.
- Die Mindestanlagesumme darf 500 € nicht übersteigen.
- Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen ist pro beteiligungsberechtigter Person maximal in einer Höhe von 25.000 € möglich.
- Die zu offerierende Verzinsung hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, zu entsprechen. Es zählt der Stichtag 90 Tage vor der geplanten Emission der Nachrangdarlehen. (Stand 27.02.24: 6,31 Prozent Sollzins).
- Eine Laufzeit von zehn Jahren
- Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

1.1.9 Was ist eine Ausgleichsabgabe?

Eine Ausgleichsabgabe ist eine Zahlung von dem Vorhabenträger an die beteiligungsberechtigten Gemeinden, wenn der Vorhabenträger den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 BürgEnG nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies ist der Fall, wenn kein Angebot einer Ersatzbeteiligung und der Eigenkapitalbeteiligung bis zu dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eingegangen ist oder diese nicht in vollen Umfang den Vorgaben nachkommt. Die zuständige Behörde kann - auf Antrag einer beteiligungsberechtigten Gemeinde - den Vorhabenträger zur Zahlung der Ausgleichsabgabe verpflichten. Die Höhe beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste und für die fiktive Strommenge. Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gilt § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 des EEG 2023 entsprechend.

Die Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe beginnt zu dem Zeitpunkt, zu welchem der Vorhabenträger seiner o.g. Verpflichtung nicht mehr nachkommt und wenn zuvor ein Antrag der Standortgemeinde bei der zuständigen Stelle diesbezüglich gestellt wurde. Die zuständige Behörde ordnet die Ausgleichsabgabe mittels Bescheid an.

1.1.10 Was ist die Transparenzplattform?

Die Transparenzplattform dient dem Zweck, über neue Windenergievorhaben in NRW, die unter das Bürgerenergiegesetz fallen, und die dabei vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten und Beteiligungsmodelle zu informieren und somit die Akzeptanz der Vorhaben zu erhöhen.

Link zur Transparenzplattform: www.transparenzplattform.nrw.de

Das LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen) betreibt diese online und veröffentlicht nachfolgende Informationen im Energieatlas NRW:

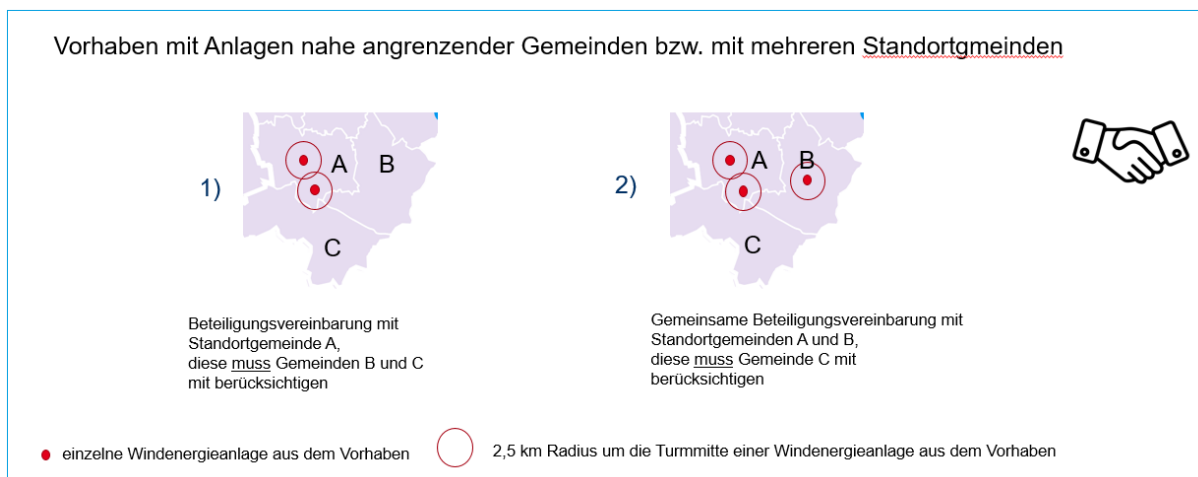
- die vom Vorhabenträger nach § 4 Abs. 1 und 2 BürgEnG einzureichenden Informationen,
- Informationen zu den angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- Informationen zu den vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,

- Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
- eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Standortgemeinden über die Mittelverwendung,
- eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben.

2 Beteiligungsberechtigte

2.1 Perspektive einer Standortgemeinde

2.1.1 Was unterscheidet Standortgemeinden und beteiligungsberechtigte Nachbargemeinden?



Standortgemeinden sind dadurch definiert, dass sich auf ihrem Gemeindegebiet mindestens eine Windenergieanlage eines Vorhabens befindet, siehe § 3 Abs. 6 BürgEnG. Die beteiligungsberechtigten Nachbargemeinden befinden sich im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmitte mindestens einer Windkraftanlage aus dem Vorhaben.

2.1.2 Wird für jede Windkraftanlage einzeln verhandelt oder für das Gesamtprojekt?

Der Anwendungsbereich bezieht sich auf das komplette Vorhaben, welches die Gesamtheit aller Windenergieanlagen umfasst, für die von einem Vorhabenträger im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb beantragt werden, vgl. § 3 Abs. 2 BürgEnG. Somit wird für das Gesamtprojekt eine Beteiligungvereinbarung verhandelt.

2.1.3 Profitieren von der Regelung nur Gemeinden in Nordrhein-Westfalen?

Die gesetzliche Pflicht zu beteiligen gilt nur bei Vorhaben mit Standort in Nordrhein-Westfalen. Beteiligungsberechtigt sind daher nur Gemeinden auf dem territorialen Gebiet Nordrhein-Westfalens. Gemeinden in anderen Bundesländern können jedoch freiwillig im Rahmen der Beteiligungvereinbarung beteiligt werden. Im Rahmen der Ersatzbeteiligung sind Nachbargemeinden in einem benachbarten Bundesland prinzipiell nicht beteiligungsberechtigt- dennoch kann, um die Anwendung eines Angebots im Rahmen von § 6 EEG 2023 zu ermöglichen, auch jenen Nachbargemeinden im benachbarten Bundesland ein Angebot zur Zahlung unterbreitet werden. Somit soll eine Anwendung nach § 6 EEG 2023 auch über Bundesländergrenzen hinweg (und die darin gegebene Erstattungsfähigkeit) möglich bleiben.

2.1.4 Muss der Beteiligungsgewinn versteuert werden?

Dies ist von den jeweiligen Beteiligungsmodellen abhängig. Für Gemeinden gilt zudem: Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung, der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erfasst (§ 10 Abs. 3 BürgEnG).

2.1.5 Müssen beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen mit jeweils einem eigenen Beteiligungsmodell adressiert werden? Oder kann ein Modell ausreichen, das beide Beteiligungsberechtigte adressiert?

Das BürgEnG schreibt nicht vor, dass den Beteiligungsberechtigten nach §§ 5 und 6 jeweils ein eigenes Modell anzubieten ist. Es sind daher auch einzelne Modelle möglich, die alle Beteiligungsberechtigten adressieren.

Zweck des Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen (§ 1 BürgEnG). Gemäß § 7 Abs. 1 hat der Vorhabenträger dazu der Standortgemeinde ein Angebot zur finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. Gemäß § 7 Abs. 3 hat die Beteiligungsvereinbarung finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach den §§ 5 und 6 vorzusehen und die Beteiligungsvereinbarung soll den örtlichen Gegebenheiten und Wünschen der Einwohnerinnen und Einwohner im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszwecks Rechnung tragen.

Das BürgEnG schreibt dabei jedoch nicht vor, dass die Beteiligung der Beteiligungsberechtigten nach den §§ 5 und 6 über jeweils ein eigenes Modell zu erfolgen hat. Daher kann auch ein einziges Modell ausgearbeitet werden, durch das die Beteiligungsberechtigten nach den §§ 5 und 6 finanziell vom Vorhaben profitieren.

Beispielweise wäre es möglich, dass nach §7 Abs. 3 Buchstabe g) nur die „gesellschaftsrechtliche Beteiligung durch beteiligungsberechtigte Gemeinden“ als einziges Beteiligungsmodell gewählt wird, solange dabei die Verwendung der Einnahmen unmittelbar und erkenntlich den jeweiligen beteiligungsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zugutekommt. Es wäre demnach über die Beteiligung der Gemeinden hinaus kein zusätzliches separates Modell zur weiteren Beteiligung der beteiligungsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner notwendig.

Es liegt, wie §7 Abs. 2 Satz 2 betont, im Ermessen der Standortgemeinde, eine Beteiligungsvereinbarung zu erreichen, die den örtlichen Gegebenheiten und Wünschen der Einwohnerinnen und Einwohner im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszwecks Rechnung tragen soll.

2.1.6 Bei nur einem Beteiligungsmodell: wie wird dabei sichergestellt, dass beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen ausreichend adressiert werden?

Dies ergänzt die Antwort auf Frage 2.1.5.: Es kann auch ein einzelnes Beteiligungsmodell gewählt werden, um sowohl beteiligungsberechtigte Gemeinden als auch

beteiligungsberechtigte Personen zu adressieren. Dabei sollte in der Beteiligungsvereinbarung erkenntlich festgehalten werden, wie dies erreicht wird bzw. wie die Beteiligungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 2 BürgEnG den örtlichen Gegebenheiten und Wünschen der Einwohnenden im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszwecks Rechnung trägt.

Beispielweise kann nach § 7 Abs. 3 Buchstabe g) BürgEnG eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden gewählt werden, um über dieses Modell nicht nur direkt die Gemeinden selbst, sondern indirekt auch die Beteiligung der beteiligungsberechtigten Einwohnenden der Gemeinden durch eine zielführende Verwendung der Mittel zu erreichen. Dafür sollte in der Beteiligungsvereinbarung festgehalten werden, wie die Gemeinde gedenkt, die Mittel einzusetzen, um den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Einwohnenden im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszwecks Rechnung zu tragen.

2.1.7 Ist eine Gemeinde nur dann Standortgemeinde, wenn der Turm einer Anlage auf ihrem Gebiet steht, oder auch dann, wenn lediglich die Rotorblätter einer Anlage ihr Gebiet überstreichen?

Standortgemeinden sind Gemeinden, in denen der Turm einer Anlage steht. Entscheidend ist der Bodenbezug (Fundament/Turm), nicht der Überflug der Rotorblätter.

2.2 Perspektive mehrerer Standortgemeinden

2.2.1 Was gilt für Windenergievorhaben, die sich über mehr als eine Standortgemeinde erstrecken?

Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen (§ 7 Abs. 4 BürgEnG). Wenn mehrere Standortgemeinden betroffen sind, müssen die Vorhabenträger diesen eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung anbieten. In der Beteiligungsvereinbarung kann die wertmäßige Aufteilung der Beteiligungsmöglichkeit individuell verhandelt werden, sie soll sich am Flächenanteil der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinden im 2.500 Meter-Umkreis um die Turmmitten der Windenergieanlagen orientieren (*analog zu § 6 Abs. 2 EEG 2023*). Im Falle einer Ersatzbeteiligung richtet sich die Beteiligungsart mehrerer Gemeinden nach § 8 Abs. 1 BürgEnG (bzw. § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG 2023). Lehnen eine oder mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden ein Zahlungsangebot im Rahmen der Ersatzbeteiligung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden entfallende Betrag auf die Gemeinden verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben.

2.2.2 Werden auch Standortgemeinden außerhalb Deutschlands in der Beteiligungsvereinbarung berücksichtigt?

In der Beteiligungsvereinbarung können die Vorhabenträger und die Standortgemeinden dies individuell entscheiden (siehe Antwort zu Frage 2.1.3)

Im Rahmen der Ersatzbeteiligung sind Nachbargemeinden außerhalb von Nordrhein-Westfalen prinzipiell nicht beteiligungsberechtig- dennoch kann, um die Anwendung eines Angebots im Rahmen von § 6 EEG 2023 zu ermöglichen, auch deutsche Nachbargemeinden in einem benachbarten Bundesland ein Angebot zur Zahlung unterbreitet werden.

2.3 Perspektive Einwohnende

2.3.1 Welche Einwohnenden sind beteiligungsberechtigt? Können sich nur Einwohnende im Umkreis von 2.500 Meter beteiligen?

Beteiligungsberechtigt sind alle Einwohnenden in beteiligungsberechtigten Gemeinden.

Das sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben.

In der Beteiligungsvereinbarung kann individuell eine weitergehende Beteiligung festgelegt werden. Aus der Beteiligungsvereinbarung muss lediglich hervorgehen, dass die Beteiligungsberechtigten gemäß § 5 und § 6 BürgEnG beteiligt wurden.

Für Anwohnende im Umkreis von 2.500 Metern um die Windenergieanlagen können besondere Regelungen in der Beteiligungsvereinbarung vorgesehen werden.

2.3.2 Kann eine Person mehrfach beteiligt werden durch mehrere Beteiligungsberechtigungen?

Szenario: Eine Person besitzt neben einem Hauptwohnsitz auch ein Grundstück sowie einen Nebenwohnsitz in mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden. Wie wird diese Person beteiligt?

Die Beteiligungsmöglichkeit für eine Person ist für jedes Vorhaben einmalig gegeben. Sofern es sich in diesem Szenario um ein einziges Vorhaben mit einer Beteiligungsvereinbarung/Ersatzbeteiligung handelt, ist die Person einmalig beteiligungsberechtigt, sie kann bspw. im Fall der Ersatzbeteiligung auch nur das Maximalvolumen von 25.000 € zeichnen, nicht das 3-fache des Maximalvolumens.

2.3.3 Wie wird nachgewiesen, dass eine Person beteiligungsberechtigt ist?

Im Beteiligungsverfahren: Die Standortgemeinde und Vorhabenträger haben in der Beteiligungsvereinbarung zu regeln, wie die beteiligungsberechtigten Personen den Nachweis zu erbringen haben.

In der Ersatzbeteiligung: Die beteiligungsberechtigten Personen haben selbst einen Nachweis über Ihre Berechtigung bei der Zeichnung vorzulegen, vgl. § 8 Abs. 4 Satz 6 BürgEnG.

In der Ausgleichzahlung: Die Ausgleichsabgabe wird nur an die beteiligungsberechtigten Gemeinden abgeben. Es ist kein Nachweis durch Personen notwendig.

2.3.4 Können beteiligungsberechtigte Personen von einer Beteiligungsmöglichkeit ausgeschlossen werden?

Nein, jede natürliche Person nach § 5 BürgEnG ist beteiligungsberechtigt (bzw. jede juristische Person nach § 5 Satz 2 BürgEnG).

2.3.5 Wie wird mit der Beteiligung umgegangen, wenn man umzieht?

Im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung sollte geregelt werden, ob der Wohnortwechsel einen Ausschluss aus der finanziellen Beteiligung bedeutet. Die Beteiligungsberechtigung an

einer Ersatzbeteiligungs-Offerte nach § 8 Abs. 2 BürgEnG entfällt prinzipiell durch den Wechsel des Wohnsitzes.

2.3.6 Sind Einwohnende aus der Standortgemeinde gegenüber Einwohnenden aus der Nachbargemeinde bevorzugt?

Das Recht zu einer finanziellen Beteiligung ist gemäß § 5 BürgEnG grundsätzlich gleich gegeben. Die Wertmäßigkeit einer Beteiligungsvereinbarung soll sich an der Ersatzbeteiligung orientieren, vgl. § 1 Satz 3 BürgEnG. In der Ersatzbeteiligung wird die Aufteilung der Zahlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG 2023 vorgenommen.

2.3.7 Gibt es Unterschiede in der Beteiligung von Einwohnenden der Gemeinden und den unmittelbaren Anwohnenden in einem 2.500 Meter Umkreis um die Anlagen?

In der Beteiligungsvereinbarung können besondere Regelungen für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner innerhalb eines Umkreises von 2.500 Meter um die Turmmittte der jeweiligen Windenergieanlagen vorgesehen werden. Bei Nachrangdarlehen im Rahmen der Ersatzbeteiligung ergeben sich keine Unterschiede.

2.3.8 Bei Mehrfamilienhäusern - sind alle Bewohner berechtigt oder gilt die Berechtigung pro Wohnpartei?

Jede Person gemäß § 5 BürgEnG ist beteiligungsberechtigt.

2.3.9 Sind auch minderjährige Einwohnende/ Kinder beteiligungsberechtigt?

Auch minderjährige Einwohnende sind grundsätzlich beteiligungsberechtigt. Auf die Grundsätze der Geschäftsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird verwiesen.

2.3.10 Sind Personen beteiligungsberechtigt, wenn diese in der Standortgemeinde arbeiten aber dort keinen Wohnsitz haben?

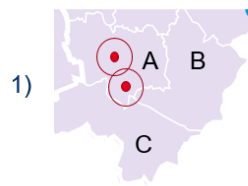
Diese Personen grundsätzlich nicht gemäß § 5 BürgEnG beteiligungsberechtigt, können aber in der Beteiligungsvereinbarung berücksichtigt werden.

2.4 Perspektive Anwohnende

2.4.1 Sind tatsächlich alle Einwohnenden von beteiligungsberechtigten Gemeinden, die sich im Radius von 2.500 Meter um die Windkraftanlagen befinden, beteiligungsberechtigt?

Alle Einwohnende der beteiligungsberechtigten Gemeinden nach § 6 BürgEnG sind beteiligungsberechtigt, vgl. § 5 BürgEnG. Zur Frage der Wertmäßigkeit siehe Antwort zu Frage 2.3.6 und 2.3.7.

Vorhaben mit Anlagen nahe angrenzender Gemeinden bzw. mit mehreren Standortgemeinden



Beteiligungsvereinbarung mit Standortgemeinde A, diese muss Gemeinden B und C mit berücksichtigen



Gemeinsame Beteiligungsvereinbarung mit Standortgemeinden A und B, diese muss Gemeinde C mit berücksichtigen



● einzelne Windenergieanlage aus dem Vorhaben ○ 2,5 km Radius um die Turmmitte einer Windenergieanlage aus dem Vorhaben

2.4.2 Ist der Radius von 2.500 Metern verpflichtend als Definition für Anwohnende?

Der Radius von 2.500 Metern ist im § 6 EEG definiert und bietet damit eine bundesgesetzliche Definition für die räumliche Betroffenheit. Daher regt das BürgEnG hierzu über die kann-Regelung nach § 5 Satz 3 besondere Beteiligungsmöglichkeiten für Anwohnende in diesem Radius an: in einer Beteiligungsvereinbarung besteht die Möglichkeit, besondere Regelungen für die Anwohnenden in einem Umkreis von 2.500 Metern zu schaffen. Gleichwohl können in einer Beteiligungsvereinbarung aber auch andere beliebige Radien gezogen werden, innerhalb derer besondere Regelungen für Anwohnende getroffen werden (siehe Antwort zu Frage 4.4.4).

In der Ersatzbeteiligung werden die direkten Anwohnenden dagegen nicht anders beteiligt als Einwohnende.

2.4.3 Müssen direkte Anwohnende im Umkreis der 2.500 Meter für eine Mindestzeit wohnhaft gewesen sein, um zusätzlich berücksichtigt werden zu können?

Nein, gemäß § 5 Satz 3 BürgEnG ist eine besondere Regelung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung für Anwohnende möglich, unabhängig von einer Mindestwohnzeit.

2.4.4 Können natürliche Personen in der Beteiligungsvereinbarung beteiligt werden, wenn diese noch keine drei Monate ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben?

Bei der Ersatzbeteiligung sind Einwohnende nur dann beteiligungsberechtigt, wenn sie, – bezogen auf den Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung drei Monate ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz (bzw. Grundstücksbesitz) in der beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. In der Beteiligungsvereinbarung kann individuell entschieden werden, ob von dieser Mindestwohnzeit abgewichen wird.

2.4.5 Gibt es die Beteiligungsmöglichkeit beim Neubau eines Hauses in direkter Umgebung der Windkraftanlage vor der Meldung als Hauptwohnsitz?

Szenario: die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird erteilt und zu dem Zeitpunkt hat ein/e Einwohner/in den Neubau veranlasst, hat aber noch keinen Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde

Eine natürliche Person ist erst beteiligungsberechtigt, wenn diese mindestens drei Monate ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Standortgemeinde hat oder für den gleichen Mindestzeitraum Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstückes in der Standortgemeinde ist (§ 5 BürgEnG). Sofern jedoch für Anwohnende besondere Regelung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung getroffen werden, besteht die Beteiligungsberechtigung gemäß § 5 Satz 3 BürgEnG (siehe Antwort zu Frage 2.4.3).

2.4.6 Wie müssen Anwohnende nachweisen, dass sie im 2.500 Meter Umkreis der Windkraftanlage wohnen?

Sollten entsprechende Regelungen für Anwohnenden getroffen werden, so ist die Nachweispflicht in der jeweiligen Beteiligungsvereinbarung festzulegen. In der Ersatzbeteiligung ist geregelt, dass Einwohnende der beteiligungsberechtigten Gemeinden ihre Beteiligungsberechtigung für die Zeichnung selbst nachzuweisen haben (§ 8 Abs. 4 Satz 6). Auf der Transparenzplattform werden Informationen über das jeweilige Beteiligungsmodell bereitgestellt, sodass sich dadurch eine Beteiligungsberechtigung nachvollziehen lassen wird.

2.5 Perspektive Grundstückseigentümer:innen

2.5.1 Sind Grundstückseigentümer:innen beteiligungsberechtigt, wenn Grundstücke in der beteiligungsberechtigten Gemeinde in Ihrem Eigentum stehen, sie aber außerhalb der zu beteiligen Standortgemeinden wohnhaft sind?

Grundstückseigentümer, welche zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung mindestens drei Monate Eigentümer:innen eines Grundstückes in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde sind, sind ebenfalls beteiligungsberechtigt (§ 5 Satz 2 BürgEnG). Diese können somit unabhängig vom Wohnsitz in der Beteiligungsvereinbarung beteiligt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Ersatzbeteiligung, dort sind nur Personen nach § 5 Satz 1 BürgEnG adressiert.

2.5.2 Bei einem Mehrfamilienhaus - sind die Grundstückseigentümer:innen, sowie die Bewohnenden (des Hauses) gleichmäßig beteiligungsberechtigt?

Gemäß § 5 Satz 1 BürgEnG sind die Einwohnenden (der Gemeinde) beteiligungsberechtigt, darüber hinaus können gemäß § 5 Satz 2 BürgEnG auch Eigentümer:innen des Grundstücks beteiligt werden. Die Grundstückseigentümer:innen können in der Beteiligungsvereinbarung berücksichtigt werden, sind aber in der Ersatzbeteiligung nicht zu beteiligen.

2.6 Perspektive juristischer Personen

2.6.1 Können sich lokale Stadtwerke beteiligen?

Beteiligungen von lokalen Stadtwerken werden gemäß § 7 Abs. 3 b) BürgEnG als mögliches Modell im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung genannt: „die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von [...] im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen“.

Lokale Stadtwerke können zudem gemäß § 5 Satz 2 BürgEnG als juristische Person bei der Beteiligungsvereinbarung berücksichtigt werden, wenn sie seit 3 Monaten Eigentümer eines Grundstücks sind.

Zudem können Stadtwerke im Rahmen der Ersatzbeteiligung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 5 BürgEnG ein etwaiges verbleibendes Restvolumen an Nachrangdarlehen zeichnen.

2.6.2 Inwiefern sind Unternehmen beteiligungsberechtigt?

Finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligungen von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder *im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden* Unternehmen (z.B. Stadtwerke) werden gemäß § 7 Abs. 3 b) BürgEnG beispielhaft als mögliches Beteiligungsmodell im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung genannt.

Unternehmen können zudem als juristische Personen beteiligungsberechtigt sein, wenn sie (zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung) seit 3 Monaten Eigentümer eines Grundstücks in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde sind, § 5 Satz 2 BürgEnG.

3 Vorhabenträger

3.1.1 Wo besteht eine Freiwilligkeit und wo besteht eine Pflicht der Vorhabenträger bei der Beteiligung?

Die Beteiligungsvereinbarung nach § 7 BürgEnG ist zwischen dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde herbeizuführen. Dabei müssen sowohl die beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch die beteiligungsberechtigten Personen berücksichtigt werden.

Wenn jedoch innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Beteiligungsvereinbarung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, ist der Vorhabenträger gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BürgEnG dazu verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Gemeinden und Personen eine Ersatzbeteiligung anzubieten. Wenn diese bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage nicht angeboten wird, kann der Vorhabenträger zu einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden.

3.1.2 Gibt es eine Größenordnung, ab wie vielen Anlagen das Gesetz angewendet wird?

Das Gesetz definiert keine Mindest- oder Maximalanzahl an Windkraftanlagen. Das Gesetz gilt jedoch nur für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen. Dabei handelt es sich um Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 Metern. Weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind in § 2 BürgEnG definiert.

3.1.3 Gibt es die Beteiligungsmöglichkeiten durch das BürgEnG an schon bestehenden Windkraftanlagen (Bestandsanlagen)?

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Windenergieanlagen, für die bereits vor dem 28.12.2023 ein vollständiger Genehmigungsantrag eingereicht wurde. Bei einer Änderungsgenehmigung oder einem Änderungsverfahren solcher Anlagen findet das BürgEnG ebenfalls keine Anwendung. Wenn eine bestehende Windkraftanlage jedoch durch Repowering vollständig erneuert wurde, ist der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet (vgl. § 2 Abs. 1 BürgEnG).

Nichtsdestotrotz besteht auch bei Bestandsanlagen auf freiwilliger Basis die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden, etwa im Rahmen von § 6 EEG 2023.

3.1.4 Wenn der Vorhabenträger eine Bürgerenergiegesellschaft (gemäß EEG-Definition) ist, die bereits eine Windenergieanlage in Betrieb hat, ist diese verpflichtet weitere Beteiligungen anzubieten?

Nein, das BürgEnG verpflichtet nur Vorhaben, für die ab Inkrafttreten des Gesetzes (28.12.2023) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vollständig beantragt wurde. Somit besteht keine nachträgliche Verpflichtung der Beteiligung an solchen Bestandsanlagen.

Zudem fallen Bürgerenergiegesellschaften (im Sinne des § 3 Nummer 15 Buchstabe a, b und d EEG 2023) nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Bürgerenergiegesellschaft kann jedoch auf freiwilliger Basis Beteiligungsvereinbarungen mit den Gemeinden und Einwohnenden abschließen.

3.1.5 Müssen Vorhabenträger mit kommunalen Eigentümern auch den Standortgemeinden eine Beteiligungsvereinbarung anbieten – auch wenn diese bereits durch Gewinnausschüttung beteiligt werden?

Szenario: Der Vorhabenträger schüttet Gewinne an kommunale Eigentümer aus. Müssen diese Gemeinden über das BürgEnG ein zweites Mal an der Wertschöpfung durch Windenergie beteiligt werden, oder ist der Beteiligung bereits über die Gewinnausschüttung Genüge getan?

Der Vorhabenträger unterliegt dennoch dem Anwendungsbereich des BürgEnG, sofern es sich um Anlagen nach § 2 Abs. 1 BürgEnG handelt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 bis 5 BürgEnG zuträfe. Im BürgEnG entscheidet die räumliche Betroffenheit über die Beteiligungsberechtigung.

In der Beteiligungsvereinbarung kann die bereits vorhandene kommunale Gesellschaftsbeteiligung jedoch berücksichtigt werden. Im Fall einer Ersatzbeteiligung wäre die kommunale Beteiligung dagegen vorgegeben (0,2ct/kWh).

3.1.6 Fällt ein Windpark in den Anwendungsbereich des BürgEnG, wenn eine Änderungsgenehmigung für das Vorhaben beantragt wird?

Alle neuen Windkraftanlagen mit vollständig eingereichten immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen, welche nach dem 28.12.2023 eingereicht wurden, fallen unter das Gesetz. Eine Änderungsgenehmigung oder ein Änderungsverfahren führen nicht zu einer Beteiligungspflicht, sofern der Erstantrag bereits vor dem 28.12.2023 vollständig eingereicht wurde.

3.1.7 Was ist zu beachten, wenn der Vorhabenträger kurzfristig den Standort wechselt?

Wenn eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu einer Veränderung des Standorts des Vorhabens führt und somit die beteiligungsberechtigten Standortgemeinden verändert, ist die zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg hierrüber innerhalb von zwei Wochen zu informieren (§ 4 Abs. 2 BürgEnG). Wenn der Standortwechsel zu keiner Veränderung der beteiligungsberechtigten Gemeinden führt, ist dies nicht notwendig.

Sofern allerdings – zum Zeitpunkt der Änderungsgenehmigung - bereits eine wirksame Beteiligung nach den §§ 7 oder 8 BürgEnG besteht, sind die Pflichten aus dem Gesetz durch die wirksame Beteiligung erfüllt.

3.1.8 Sind Repowering-Maßnahmen von dem Gesetz betroffen?

Ja, das BürgEnG gilt für Repowering-Maßnahmen, sofern ein vollständiger Austausch von Anlagen im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des BImSchG erfolgen soll (§ 2 BürgEnG).

3.1.9 Muss eine Repowering-Maßnahme auch bei der zuständigen Behörde gemeldet werden?

Ja, sofern es sich um einen vollständigen Austausch der Anlage handelt (§ 4 Abs. 1 BürgEnG)

3.1.10 Sind genossenschaftliche Projekte von dem Gesetz betroffen?

Bürgerenergiegesellschaften fallen nicht unter den Anwendungsbereich, wenn sie der Definition des § 3 Nr. 15 Buchstabe a), b) und d) EEG 2023 entsprechen.

3.1.11 Sind Forschungs-Anlagen von dem Gesetz betroffen?

Nein, diese sind gemäß § 2 Abs. 4 BürgEnG nicht von dem Gesetz betroffen.

3.1.12 Sind Nebenanlagen privilegierter Betriebe von dem Gesetz betroffen?

Nein, diese sind gemäß § 2 Abs. 2 BürgEnG nicht von dem Gesetz betroffen.

3.1.13 Sind Eigenversorgungsanlagen von dem Gesetz betroffen?

Eigenversorgungsanlagen sind nur von der Beteiligungspflicht ausgenommen, wenn diese innerhalb eines Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzung stehen (§ 2 Abs. 4 BürgEnG).

3.1.14 Sind Kleinwindanlagen von dem Gesetz betroffen?

Nein, nur genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG sind von dem Gesetz betroffen (§ 2 Abs. 1 BürgEnG), d.h. Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

3.1.15 Fallen Prototypenanlagen unter die Ausnahme der "Forschungsanlagen" oder sind dort nur speziellere Anlagen berücksichtigt?

Der Vorhabenträger unterliegt prinzipiell dem Anwendungsbereich des BürgEnG, sofern es sich um Anlagen nach § 2 Abs. 1 BürgEnG handelt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 – 5 BürgEnG zuträfe.

3.1.16 Wie verhält es sich bei hybriden Systemansätzen mit Windenergieanlagen und bspw. Speichern bzw. Elektrolyseuren? Ist bei einer solchen Konfiguration nur die installierte Leistung der Windenergie ausschlaggebend für das Volumen an Nachrangdarlehen, oder die Gesamtleistung des Systems?

Die Höhe der Nachrangdarlehen bemisst sich nur nach der installierten Leistung der Windenergieanlagen des Vorhabens in Megawatt: „Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 90.000 € je Megawatt installierter Leistung je Vorhaben“ (§ 8 Abs. 3 BürgEnG).

3.1.17 Wenn Anlagen nicht unter den Anwendungsbereich des BürgEnG fallen, müssen diese trotzdem bei der zuständigen Behörde gemeldet werden?

Nein. Anlagen, welche nicht in den Anwendungsbereich fallen, müssen nicht bei der zuständigen Behörde gemeldet werden. Sie können dennoch einen Zugang zu der Transparenzplattform erhalten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BürgEnG), hierbei besteht aber keine Pflicht.

3.1.18 Was sind die Pflichten des Vorhabenträgers?

Nach dem Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

Innerhalb eines Monats:

Information über die Genehmigung an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) übermitteln

-Frühzeitiger Austausch mit der Standortgemeinde zum Verfassen des Beteiligungsentwurfs

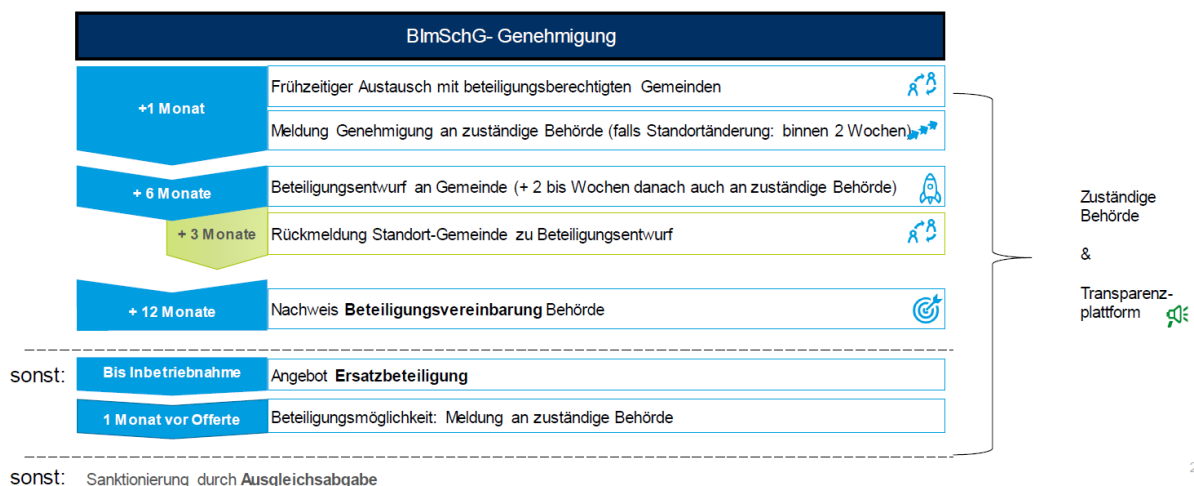
Innerhalb von sechs Monaten:

-Vorlage des Beteiligungsentwurfes bei der Standortgemeinde

- Zwei Wochen nach der Vorlage: Einreichung bei der zuständigen Behörden (Bezirksregierung Arnsberg)

Im Fall der Ersatzbeteiligung:

- Angebot der Ersatzbeteiligung spätestens bis Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben
- Meldung der Offerte an die Berechtigten nach § 5 bei der zuständigen Behörde bis 1 Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit



3.1.19 Müssen beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen mit jeweils einem eigenen Beteiligungsmodell adressiert werden? Oder kann ein Modell ausreichen, das beide Beteiligungsberechtigte adressiert?

Gemäß § 7 Abs. 3 hat die Beteiligungsvereinbarung finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach den §§ 5 und 6 vorzusehen.

Das BürgEnG schreibt jedoch nicht vor, dass den Beteiligungsberechtigten nach §§ 5 und 6 jeweils ein eigenes Modell anzubieten ist. Es sind daher auch einzelne Modelle möglich, die alle Beteiligungsberechtigte adressieren (siehe Antwort zu Frage 2.1.5)

3.1.20 Wenn eine WEA keinen Überschuss erwirtschaftet (z.B. wegen negative Preise, Havarie, schlechtes Windjahr, hohe Kosten Direktvermarktung), kann dann in Vereinbarung aufgenommen werden, dass die Zahlungspflicht im jeweiligen Wirtschaftsjahr verringert wird/entfällt?

Die Berücksichtigung entsprechender Situationen und Ausfälle kann in der Beteiligungsvereinbarung frei geregelt werden. Sofern es zu einer Ersatzbeteiligung kommt und es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

3.1.21 Bei welchem zeitlichen Abstand der Genehmigungen handelt es sich nicht mehr um ein Vorhaben im Sinne von § 3 Abs. 2 BürgEnG?

Die Definition und Regelung dienen primär dazu, mehrere Anlagen effizient i.S.d. BürgEnG für eine Beteiligungsvereinbarung bündeln zu können.

Als Orientierung dienen die Eintragungen im Marktstammdatenregister und der räumliche Zusammenhang (gleicher Windpark bzw. gleiche technische Lokation) bzw. der zeitliche Zusammenhang (gleicher bzw. zeitgleicher BImSchG-Genehmigungsvorgang). Weitere Vorgaben oder Fristen zum zeitlich-räumlichen Zusammenhang, z.B. aus der Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, werden nicht gemacht.

Notwendig ist lediglich, dass die zuständige Behörde plausibel im eigenen Ermessen entscheiden kann, dass es sich um Anlagen eines Vorhabens handelt.

Nicht ausgeschlossen ist, dass erst nach Ablauf von Fristen erkennbar wird, dass ein Komplex von Windenergieanlagen zu einem einzigen Vorhaben gebündelt werden kann. In diesen Fällen ist die Genehmigung der letzten zugehörigen Anlage für die Ermittlung der weiteren Fristfolgen des Bürgerenergiegesetzes maßgeblich.

3.1.22 Welches Genehmigungsdatum ist maßgeblich für den einjährigen Zeitraum zum Nachweis einer Beteiligungsvereinbarung?

Bei zeitlich versetzt eingehenden Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen: Die Jahresfrist zur Erarbeitung einer Beteiligungsvereinbarung startet ab dem Tag, an dem die letzte Anlage eines Vorhabens genehmigt wurde bzw. die letzte Genehmigung eines Änderungsantrags für eine Anlage aus dem Vorhaben einging.

Bei der Vorhabenzusammenfassung soll vermieden werden, dass durch eine rechtsmissbräuchliche Antragsstellung die Vermeidung der Pflichten aus dem BürgEnG NRW verfolgt wird.

3.1.23 Eine Projektentwicklungsgesellschaft hat für einen Windpark, der der Realisierung mehrerer Vorhaben verschiedener Betreibergesellschaften mit unterschiedlichen Gesellschafter dienen soll, eine einzige Genehmigung beantragt. Diese soll dann vertraglich spezifisch je Windenergieanlage auf die einzelnen Betreibergesellschaften aufgeteilt werden. Wenn nur eine einzige Ausgangsgenehmigung vorliegt, ist dann der gesamte Windpark als ein Vorhaben zu behandeln, d.h. müssen dann alle Betreibergesellschaften gemeinsam eine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde abschließen?

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BürgEnG sowie Nr. 2.1.2 der FAQ ist die Zuordnung eines WEA-Vorhabens zu einem Vorhabenträger bzw. einem späteren Betreiber der Windenergieanlagen vorgegeben. Der Auftrag mehrerer Betreiber an eine Projektgesellschaft zur Beantragung einer gebündelten Genehmigung ist somit keine

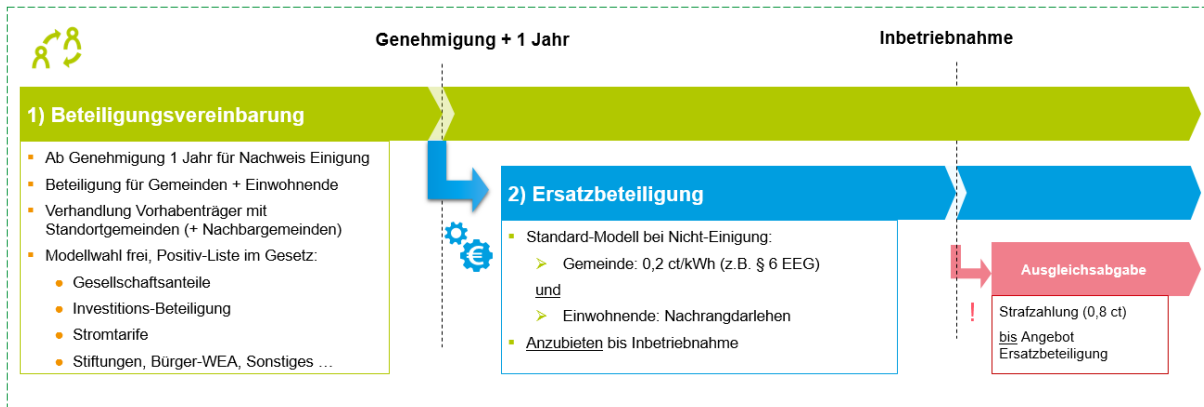
Vorgabe für die nach der Genehmigung folgende Beteiligungsvereinbarung bzw. Beteiligungsvereinbarungen. In Hinblick auf mögliche Wechsel von Betreibern sowie zur Reduzierung der Komplexität von Verhandlungen mit der Standortgemeinde (siehe das Freiwilligkeitsprinzip in § 7 BürgEnG bzw. Nr. 3.1.1 der FAQ) ist es ratsam, wenn Beteiligungsvereinbarungen pro individuellem Windenergievorhaben vereinbart werden, wobei natürlich jeweils auch ein einheitliches Vertragsmuster mit gleichen Inhalten verwendet werden kann, wenn die diversen Vertragspartner dies zulassen.

Aus Effizienzgründen ist eine Auslegung des Vorhabenbegriffes als Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde - ggf. in Abstimmung mit dem Antragsteller- geboten, die eine Aufteilung des Vorhabens entsprechend der späteren Betreiberstruktur und damit entsprechende Beteiligungsvereinbarungen ermöglicht.

4 Beteiligungsvereinbarung § 7 BürgEnG

4.1 Vor dem Beteiligungsverfahren

4.1.1 Wie ist der allgemeine Prozess des BürgEnG?



4.1.2 Welche Beteiligung ist verpflichtend, welche ist freiwillig?

Die Beteiligungsvereinbarung gemäß § 7 BürgEnG ermöglicht zunächst eine Vereinbarung zwischen Standortgemeinde(n) und den Vorhabenträgern. Wenn es innerhalb eines Jahres nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Vorhabens zu keiner Beteiligungsvereinbarung kommt, greift jedoch die verpflichtende Ersatzbeteiligung gemäß § 8 BürgEnG. Wenn bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) kein Angebot zur Ersatzbeteiligung vorliegt, kann der Vorhabenträger so lange zur Ausgleichsabgabe verpflichtet werden, bis er seiner Verpflichtung zur Ersatzbeteiligung nachkommt.

4.1.3 Was muss der Vorhabenträger der zuständigen Behörde nach dem Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung melden?

Der zuständigen Behörde sind spätestens einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Vorhabens die Daten aus dem Marktstammdatenregister zu melden.

Innerhalb von sechs Monaten ist der Standortgemeinde der Beteiligungsentwurf vorzulegen und zwei Wochen später auch der zuständigen Behörde.

Bis zu einem Jahr nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die Beteiligungsvereinbarung nachzuweisen.

Im Fall der Ersatzbeteiligung ist die Offerte bis einen Monat vor deren Beginn zu melden.

4.1.4 Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es für Standortgemeinden und Vorhabenträger, um sich auf den frühzeitigen Austausch und die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger vorbereiten?

Es besteht die Möglichkeit, sich durch die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate im Vorfeld über Möglichkeiten der Beteiligungen beraten zu lassen. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.energy4climate.nrw/energiewirtschaft/windenergie/akzeptanz-und-beteiligung-bei-windkraftanlagen>

Gerne können Sie mit den Kolleginnen und Kollegen hier Kontakt aufnehmen:

buergerenergiegesetz@energy4climate.nrw

Die Landesgesellschaft hat mehrere Broschüren veröffentlicht, die bei der Anwendung des Bürgerenergiegesetzes hilfreich sein können:

Die Broschüre „Bürgerenergiegesetz – einfach erklärt“ gibt einen erläuternden Überblick zum Gesetz selbst:

<https://www.energy4climate.nrw/fileadmin/Service/Publikationen/buergerenergiegesetz-nrw-cr-nrwenergy4climate.pdf>

Die Broschüre „Finanzielle Beteiligung an Energiewendeprojekten“ informiert über gängige Optionen zur finanziellen Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen, die auch im Rahmen des Bürgerenergiegesetzes NRW angewendet werden können:

https://publikation.energy4climate.nrw/finanzielle_beteiligung_an_energiewendeprojekten/

Die Broschüre „Wegweiser zur Beteiligungsvereinbarung“ gibt Hilfestellung bei der Entwicklung einer Beteiligungsvereinbarung zwischen Kommunen und Vorhabenträgern. Im Wegweiser findet sich auch in Link zu einem Mustervertrag, der den Akteuren zur Orientierung dient (siehe Kasten „Mustervertrag“ auf Seite 9).

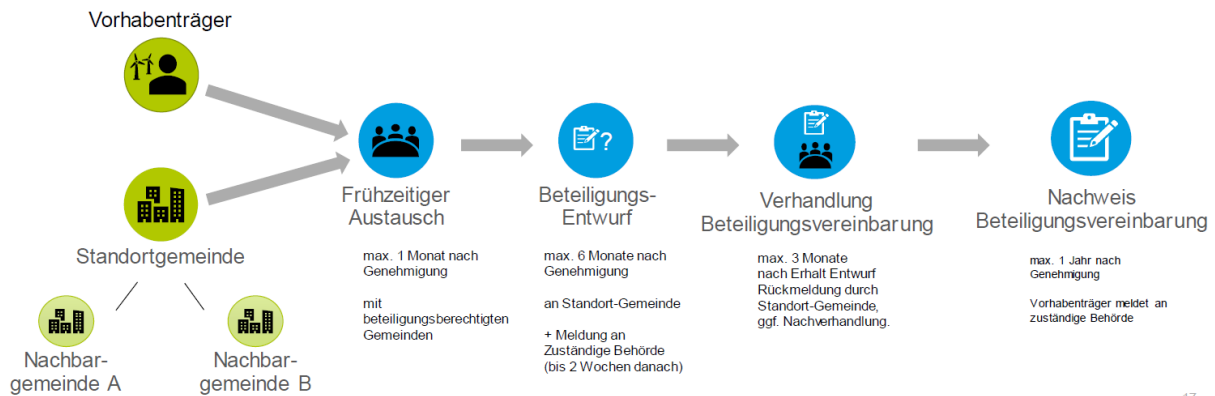
https://publikation.energy4climate.nrw/wegweiser_zur_beteiligungsvereinbarung/#

4.2 Im Beteiligungsverfahren

4.2.1 Wie wird ein Beteiligungsverfahren initiiert?

Nach dem Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

- Der Vorhabenträger tritt frühzeitig mit der Standortgemeinde und den beteiligungsberechtigten Gemeinden in Kontakt, um den Beteiligungsentwurf gemeinsam zu erarbeiten. Dies soll spätestens nach **einem Monat** geschehen.
- Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung für die jeweilige Standortgemeinde und hat diesen spätestens nach **sechs Monaten** vorzulegen. Der Beteiligungsentwurf wird bis zu zwei Wochen danach auch der zuständigen Behörde vorgelegt.
- Die Standortgemeinde meldet dem Vorhabenträger innerhalb von **drei Monaten** nach Erhalt des Beteiligungsentwurfes eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge an den Vorhabenträger.
- Wenn innerhalb **eines Jahres** keine Beteiligungsvereinbarung verhandelt wurde, greift die Regelung der Ersatzbeteiligung.



4.2.2 Wie können sich Einwohnende finanziell beteiligen?

Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarungen können die Standortgemeinde und der Vorhabenträger verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten individuell vereinbaren (Siehe 3.5), über die Einwohnende finanziell am Vorhaben partizipieren können.

4.2.3 Wie werden die Einwohnenden im Umfeld des Vorhabens ermittelt?

Beteiligungsberechtigt sind die Einwohnenden der beteiligungsberechtigten Gemeinde gemäß § 5 BürgEnG. Die Gemeinden können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Beteiligungsberechtigten auf die Beteiligungsmöglichkeiten hinweisen. Ergänzend steht die Transparenzplattform als Kommunikationsmittel bereit. Im Rahmen der Ersatzbeteiligung haben die beteiligungsberechtigten Personen den Nachweis ihrer Beteiligungsberechtigung selbst zu erbringen (§ 8 Abs. 4 Satz 6 BürgEnG).

Wie werden die Einwohnenden im Prozess der Verhandlung einer Beteiligungsvereinbarung einbezogen?

Dies wird individuell von der Standortgemeinde (bzw. den beteiligungsberechtigten Gemeinden) übernommen. Zudem werden über die Transparenzplattform sowohl die im Rahmen des Beteiligungsentwurfs vorgesehenen Modelle als auch die letztlich beschlossenen Beteiligungsvereinbarungen kommuniziert.

4.2.4 Wie wird man über die Beteiligungsmöglichkeiten in Kenntnis gesetzt?

Die Transparenzplattform informiert über die angebotenen/offerierten finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten. Weitergehende Informationsmöglichkeiten können darüber hinaus von den Gemeinden bzw. den Vorhabenträgern ergriffen und ggf. auch in den Beteiligungsvereinbarungen vereinbart werden.

4.2.5 Wo können die Beteiligungsentwürfe oder schon vereinbarten Beteiligungsvereinbarungen eingesehen werden?

Auf der Transparenzplattform werden in knapper Form Informationen zu angebotenen beziehungsweise vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die Dokumente einzelner Beteiligungsentwürfe oder abgeschlossener Beteiligungsvereinbarungen werden dort nicht bereitgestellt. Möglich ist aber, dass von der Transparenzplattform auf weitergehende eigenständige Informationsangebote der jeweiligen Vorhabenträger und Gemeinden verlinkt wird, wenn dies von den örtlichen Beteiligten gewünscht wird.

4.2.6 Wie wird die Beteiligungsvereinbarung innerhalb der Standortgemeinde abgestimmt?

Die Abstimmung über die Beteiligungsvereinbarung innerhalb der Standortgemeinde richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

4.2.7 Bei mehreren Standortgemeinden – wird individuell eine Beteiligungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger vereinbart?

Wenn mehrere Standortgemeinden im Rahmen eines Vorhabens bestehen, verhandeln diese gemeinsam eine einzige Beteiligungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger (§ 7 Abs. 4 BürgEnG).

4.2.8 Sind die Beteiligungsvereinbarungsverhandlungen öffentlich zugänglich?

Die im Rahmen des Beteiligungsentwurfs vorgesehenen Modelle werden öffentlich auf der Transparenzplattform aufgeführt. Unter folgendem Link kommen Sie auf die Transparenzplattform: www.transparenzplattform.nrw.de

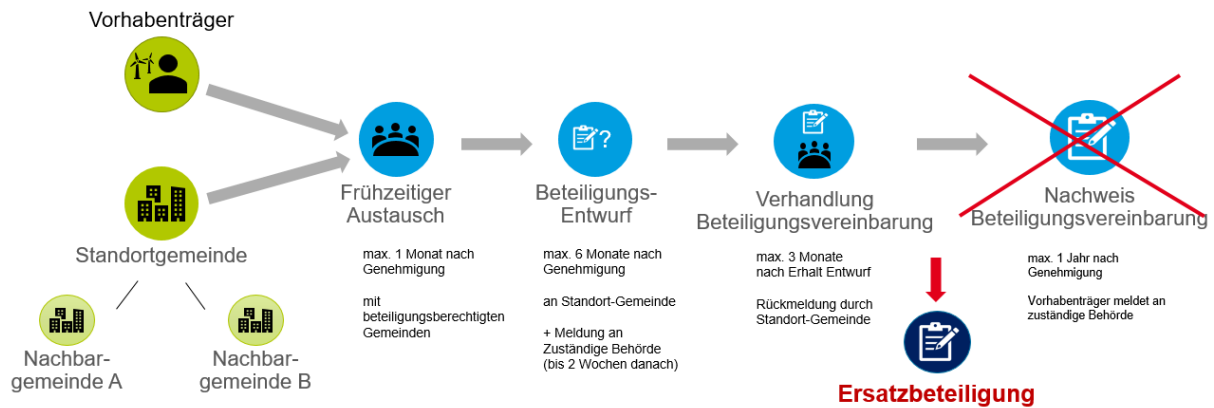
4.2.9 Ist die Verhandlung strafrechtlich relevant?

Der Beteiligungsvereinbarung gehen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ein frühzeitiger Austausch und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 und 7 Abs. 1 Satz 2 Verhandlungen voraus. Diese haben mit dem Ziel zu erfolgen, einen Beteiligungsentwurf bzw. eine Beteiligungsvereinbarung zu erarbeiten. Strafrechtlich relevantes Verhalten liegt z.B. dann vor, wenn die Erarbeitung und/oder Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung von der Ausübung einer Diensthandlung im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung) abhängig gemacht wird - oder andersherum die Ausübung jener Diensthandlung abhängig gemacht wird von einer finanziellen Beteiligung. Eine Strafbarkeit nach den §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches wäre z.B. dann nicht gegeben, wenn die Inhalte des frühzeitigen Austausches und der Verhandlungen ausschließlich die Erarbeitung und Ausgestaltung eines Konzeptes zur finanziellen Beteiligung im Sinne des BürgEnG zum Gegenstand haben und die Wertmäßigkeit der Beteiligungsvereinbarung sich dabei (gemäß § 1 BürgEnG) an der Ersatzbeteiligung nach § 8 BürgEnG ausrichtet.

Bei der Einbindung von Vereinbarungen nach § 6 EEG 2023 sind ferner die diesbezüglichen Vorgaben zu beachten.

4.2.10 Was ist die Aufgabe des Vorhabenträgers, wenn keine Beteiligungsvereinbarung zu Stande kommt?

In diesen Fällen greift die Ersatzbeteiligung nach § 8 BürgEnG: Nach der Ablauffrist von einem Jahr nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat der Vorhabenträger ein Angebot zur Ersatzbeteiligung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BürgEnG an die Standortgemeinde zu stellen.



4.2.11 Gibt es formale Vorgaben für die Beteiligungsvereinbarung?

Aus der Beteiligungsvereinbarung sollte die finanzielle Beteiligung der beteiligungsberechtigten Standortgemeinde(n) und der Einwohnenden hervorgehen. Sie soll vertragsrechtlich und strafrechtlich keine Fehler beinhalten.

4.3 Nach dem Prozess des Beteiligungsverfahrens

4.3.1 Wo ist die Beteiligungsvereinbarung nachzuweisen?

Die Beteiligungsvereinbarung ist bei der zuständigen Behörde der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

Unter folgendem Link können auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg die erforderlichen Unterlagen digital hochgeladen werden: <https://www.bra.nrw.de/-4999>

4.3.2 Wer bewertet, inwiefern das Angebot des Vorhabenträgers angemessen war?

Die Bewertung des Beteiligungsangebots des Vorhabenträgers wird von der Standortgemeinde übernommen. Hierbei stellt die Ersatzbeteiligung eine Orientierung für mögliche Beteiligung dar, vgl. § 1 Satz 3 BürgEnG.

4.3.3 Muss das Angebot in Form des Beteiligungsentwurfs von der Standortgemeinde angenommen werden?

Der Beteiligungsentwurf muss von der/den Standortgemeinde(n) nicht angenommen werden. Er muss lediglich beantwortet werden, § 4 Abs. 4 Satz 3 BürgEnG. Die Beteiligungsvereinbarung wird sowohl von der/den Standortgemeinde(n) als auch dem Vorhabenträger gemeinsam erarbeitet. Der Beteiligungsentwurf stellt hierfür lediglich eine Grundlage dar. Wenn keine Beteiligungsvereinbarung innerhalb eines Jahres nach immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zu Stande kommt, greift die Pflicht zum Angebot einer Ersatzbeteiligung.

4.3.4 Was definiert die „Nicht-Einigung“ bei der Beteiligungsvereinbarung?

Die Nicht-Einigung wird durch den fehlenden Nachweis der Beteiligungsvereinbarung innerhalb eines Jahres nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung definiert. Wenn keine Beteiligungsvereinbarung bei der zuständigen Behörde fristgerecht vorgelegt wird, greift automatisch die Pflicht zum Angebot der Ersatzbeteiligung.

4.3.5 Wann tritt die Beteiligungsvereinbarung in Kraft?

Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (§ 7 Abs. 1 BürgEnG) gelten.

4.4 Akteure in der Beteiligungsvereinbarung

4.4.1 Welche Rolle kommt den Standortgemeinden bei den Verhandlungen einer Beteiligungsvereinbarung zu?

Die Vorhabenträger treten mit den Standortgemeinden und beteiligungsberechtigten Gemeinden in einen frühzeitigen Austausch, um mit den Standortgemeinden den Beteiligungsentwurf abzustimmen und eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen. Nachdem der Beteiligungsentwurf vorliegt, müssen die Standortgemeinden diesem zustimmen, ablehnen oder den Vorhabenträgern Änderungsvorschläge mitteilen, vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 BürgEnG.

4.4.2 Wer kann an den Beteiligungsvereinbarungsverhandlungen teilnehmen?

Der Vorhabenträger und die Standortgemeinden als Vertreter der beteiligungsberechtigten Gemeinden und Einwohnenden treten frühzeitig in den Austausch, um zunächst den Beteiligungsentwurf und final die Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln. Die Ausgestaltung der Verhandlungen ist individuell zu handhaben.

4.4.3 Wird jede beteiligungsberechtigte Gemeinde automatisch/ immer beteiligt?

Jede beteiligungsberechtigte Gemeinde und Person nach §§ 5 und 6 BürgEnG ist zu beteiligen. Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung ist die Pflicht zur Beteiligungsmöglichkeit für alle Beteiligungsberechtigten zu erfüllen. Dies wird von der zuständigen Behörde geprüft. Im Falle der Ersatzbeteiligung ist die Beteiligung der Gemeinden und Einwohnenden exakt vorgegeben, die beteiligungsberechtigten Gemeinden und Einwohnenden müssen jedoch die Offerten annehmen, um die Beteiligung zu erhalten.

4.4.4 Was bedeutet die „kann“-Regel für besondere Vereinbarungen zur Beteiligung der Anwohnenden in § 5 Satz 3 BürgEnG?

Die „kann“-Regelung bezieht sich lediglich auf die Möglichkeit, besondere Beteiligungsvereinbarungen an die Anwohnenden in einem Umkreis von 2.500 Metern um die Anlagen zu richten. Der 2.500m Radius wird im EEG als Definition für räumliche Betroffenheit angeführt. Daher regt das BürgEnG hierzu über die kann-Regelung nach § 5 Satz 3 besondere Beteiligungsmöglichkeiten für Anwohnende in diesem Radius an. Gleichwohl können in einer Beteiligungsvereinbarung aber auch andere beliebige Radien gezogen werden, innerhalb derer besondere Regelungen für Anwohnende getroffen werden.

Welche Möglichkeiten der Einflussnahme im Beteiligungsverfahren haben die beteiligungsberechtigten Gemeinden neben der Standortgemeinde?

In dem Verhandlungsprozess ist die Standortgemeinde dazu verpflichtet, sich mit den anderen beteiligungsberechtigten Nachbargemeinden über den Inhalt der Verhandlungen auszutauschen. Die Wertmäßigkeit der Beteiligung und ihre Aufteilung auf die Gemeinden sollte sich an der Ersatzbeteiligung orientieren. Allerdings werden hierbei gesetzlich keine konkreten Vorgaben normiert.

4.5 Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung

4.5.1 Welche Möglichkeiten der Beteiligung gibt es?

Das Gesetz hat Beispielmodelle für indirekte und direkte finanzielle Beteiligungsmodelle in § 7 Abs. 2 BürgEnG aufgeführt:

- Ein Angebot zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023,
- eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnenden oder Standortgemeinden,
- die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Standortgemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Standortgemeinden stehenden Unternehmen.

Weitere Modelle sind möglich. Die verschiedenen Beteiligungsinstrumente können in der Beteiligungsvereinbarung individuell verhandelt werden.

4.5.2 Gibt es eine mindest- oder maximale Beteiligungshöhe der Nachrangdarlehen?

In der Beteiligungsvereinbarung kann dies individuell ausgestaltet werden. In der Regelung der Nachrangdarlehen im Rahmen der Ersatzbeteiligung gibt es die Mindestanlagesumme von 500 € und eine maximale Höhe von 25.000 € für jede beteiligungsberechtigte Person.

4.5.3 Sieht das Gesetz auch Erleichterungen für Einwohnende vor, die nicht die finanziellen Möglichkeiten haben, sich mit Kapital am Projekt zu beteiligen?

Die Beteiligungsvereinbarung bietet entsprechenden Freiraum bei der Modellwahl zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde(n).

4.5.4 Sind Finanzierungsmöglichkeiten (wie beispielsweise die Höhe und Kreditinstitut des Zinses) in der Beteiligungsvereinbarung vorgegeben?

Für die Beteiligungsvereinbarung nach § 7 BürgEnG werden für die Ausgestaltung der Finanzierung keine exakten Vorgaben gemacht. Wertmäßig soll sich die Beteiligungsvereinbarung gemäß § 1 jedoch an der Ersatzbeteiligung ausrichten. Dennoch sind bspw. Volumen und Zinssatz bei einer Einigung auf eine Eigenkapitalbeteiligung frei verhandelbar.

4.5.5 Gibt es eine gesetzliche Pflicht der Beteiligungsart?

Die Form der Beteiligung ist in der Beteiligungsvereinbarung frei zu wählen. Der Gesetzgeber hat nicht abschließende Vorschläge in § 7 Abs. 3 BürgEnG zu Beteiligungsmöglichkeiten gemacht. Wenn der Fall der Ersatzbeteiligung eintritt, bestehen die vorgegebenen Beteiligungsmöglichkeiten nach § 8 BürgEnG.

4.5.6 Gibt es Vorgaben zur Ausarbeitung der Beteiligungsvereinbarung?

Die Beteiligungsvereinbarung kann individuell konzipiert werden. Es gelten jedoch die Regelungen eines rechtskräftigen Vertrags im Rahmen des BGB. Die Beteiligungsvereinbarung hat finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach den §§ 5 und 6 BürgEnG vorzusehen.

4.5.7 Wer unterzeichnet die Beteiligungsvereinbarung?

Der Vorhabenträger und die Standortgemeinden unterzeichnen die Beteiligungsvereinbarung.

4.5.8 Wer sind die Vertragspartner der Beteiligungsvereinbarung?

Die Vertragspartner sind der Vorhabenträger und die Standortgemeinde(n).

4.5.9 Können die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligungsformen weiterverkauft, überschrieben oder weitervererbt werden?

Dies kann individuell in der Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde und dem Vorhabenträger ausgearbeitet werden bzw. richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen bzw. gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen.

4.5.10 Wie kann die Gemeinde den Ertrag aus den möglichen Beteiligungsmöglichkeiten einsetzen?

Das Ziel des Gesetzes ist es, die Mittel aus den Beteiligungsvereinbarungen für die Steigerung der Akzeptanz und Teilhabe bei neuen Windenergieanlagen einzusetzen. Hierzu kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Standortgemeinde oder der Einwohnenden,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Standortgemeinde,
4. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien,
5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung,
7. vergleichbare Verwendungen.

4.5.11 Gibt es Musterverträge für die Beteiligungsvereinbarung?

Auf der Landesebene hat die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate einen „Wegweiser zur Beteiligungsvereinbarung“ erarbeitet, der Hinweise für die Erstellung einer Beteiligungsvereinbarung gibt.

https://publikation.energy4climate.nrw/wegweiser_zur_beteiligungsvereinbarung/

In diesem Rahmen wird auch ein Mustervertrag mit Textbausteinen bereitgestellt, der Gemeinden und Vorhabenträger bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit Vorschlägen zu standardisierten Vertragspassagen unterstützen soll.

Der Mustervertrag ist im Kasten „Mustervertrag“ auf Seite 9 des Wegweisers zur Beteiligungsvereinbarung zum Download verlinkt und auch über folgenden Link abrufbar:

[\[Link zum Word-Dokument\]](#)

Für eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 gibt es zudem Musterverträge von der Fachagentur Wind- und Solarenergie: <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>

Zudem hat die Landesgesellschaft zum BürgEnG eine Informations-Broschüre „Bürgerenergiegesetz NRW - einfach erklärt“ entwickelt:

<https://www.energy4climate.nrw/fileadmin/Service/Publikationen/buergerenergiegesetz-nrw-cr-nrwenrgy4climate.pdf>

Die Landesgesellschaft stellt zudem eine Informations-Broschüre „Finanzielle Beteiligung an Energiewendeprojekten“ mit Informationen zu Beteiligungsmodellen bereit:

<https://www.energy4climate.nrw/energiewirtschaft/windenergie/akzeptanz-und-beteiligung-bei-windkraftanlagen>

4.5.12 Wie wird die Wertmäßigkeit der Ersatzbeteiligung bestimmt, wenn man sich in einer Beteiligungsvereinbarung mit einem anderen Modell (z.B. Einmalzahlung) daran orientieren möchte?

Gemäß § 1 Satz 3 soll sich eine Beteiligungsvereinbarung nach § 7 wertmäßig an der Ersatzbeteiligung nach § 8 ausrichten.

Dabei sind folgende Werte kumulativ zu berücksichtigen: die jährliche Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden gemäß § 8 Absatz 1, sowie die Zinszahlungen aus der Verzinsung des an beteiligungsberechtigten Personen zu offerierenden Beteiligungsvolumens gemäß § 8 Absatz 3. Dabei ist der Zinssatz in der nach § 8 Abs. 2 jeweils geltenden Höhe anzusetzen und nicht lediglich die Differenz zu einem Zinssatz, den ein Vorhabenträger für eine Fremdkapitalbeschaffung bei einem Kreditinstitut individuell ermittelt.

4.6 Herausforderungen bei der Beteiligungsvereinbarung

4.6.1 Wie wird verfahren, wenn die Standortgemeinde sich nicht innerhalb der dreimonatigen Frist zum Beteiligungsentwurf äußert?

Wenn bis zur Frist von 12 Monaten nach Genehmigungserteilung keine Nachweiserbringung der Beteiligungsvereinbarung erfolgt, greift die Ersatzbeteiligung. Wenn eine beteiligungsberechtigte Gemeinde auf das Angebot der Ersatzbeteiligung nicht reagiert, erhält sie auch keine anderweitige Beteiligungsmöglichkeit mehr.

4.6.2 Kann die Standortgemeinde den Vorhabenträger durch Herauszögerung des Verfahrens in die Ersatzbeteiligung oder Ausgleichsabgabe drängen?

Wenn sich die Standortgemeinde nicht innerhalb des ersten Jahres nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserteilung mit dem Vorhabenträger auf eine Beteiligungsvereinbarung einigt, hat der Vorhabenträger das Angebot der Ersatzbeteiligung anzubieten. Die Pflicht zur Ersatzbeteiligung wird mit dem Angebot erfüllt. Die Standortgemeinde kann die Vorhabenträger also nicht in die Ausgleichsabgabe „drängen“. Die Ausgleichsabgabe greift nur dann, wenn kein Angebot der Ersatzbeteiligung bis zur ersten Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Standortgemeinde vorliegt – und auch nur bis zum Angebot der Ersatzbeteiligung.

4.6.3 Wenn sich zwei Standortgemeinden nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen, wie geht der Vorhabenträger damit um?

Bei Ablauf der Frist von einem Jahr nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung greift – auch im Fall mehrerer Standortgemeinden – automatisch die Pflicht zum Angebot einer Ersatzbeteiligung.

4.6.4 Wie ist mit Konflikt zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde(n) umzugehen?


Konflikte im Rahmen der Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung sind im Sinne des Gesetzes zu bewältigen. Ggf. kann die Beteiligungsvereinbarung auch noch einmal angepasst werden.


Bei rechtlichen Konflikten oder Klageverfahren rund um bestehende Verträge sind zivilrechtliche Schritte möglich.

5 Ersatzbeteiligung § 8 BürgEnG

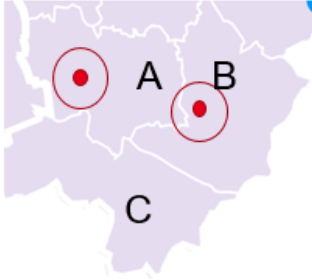
5.1.1 Wer ist im Sinne der Ersatzbeteiligung beteiligungsberechtigt?

Einwohnende

Nachrangdarlehen (90T€/MW) 





Berechtigt:
Alle Einwohnende
in A, B und C



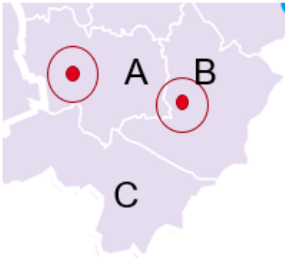
Berechtigt:
Alle Einwohnende in A
und B

Gemeinde(n):

0,2 Cent je erzeugter kWh (2,5 km Umkreis)
→ Nutzung §6 EEG möglich 



Zahlungsangebot an A, B und C
anteilig nach Gebietsfläche
an Umkreisen



Zahlungsangebot jeweils
an A und B, anteilig
Gebietsfläche an Umkreisen

Beteiligungsberechtigt sind Gemeinden und Personen gemäß §§ 5 und 6 BürgEnG.

5.1.2 Was passiert, wenn keine **Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird? Was ist die Ersatzbeteiligung?**

Wenn es zu keiner Beteiligungsvereinbarung kommt, hat der Vorhabenträger den beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Beteiligungsangebot in Form eines Angebots der Stromertragsbeteiligung und einer Offerte einer Eigenkapitalbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen (Siehe Antwort zu Frage 1.1.8.) zu machen.

5.1.3 Wann muss eine **Ersatzbeteiligung angeboten werden?**

Bis zu der Inbetriebnahme der Windkraftanlage muss das Angebot der Ersatzbeteiligung für beteiligungsberechtigten Gemeinden und Einwohnenden erfolgt sein.

5.1.4 Wie wird die **Ersatzbeteiligung veranlasst?**

Durchführung:

- Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. Aus dieser muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll.
- Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren.
- Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen. Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen sind vom Vorhabenträger schriftlich zurückzuweisen und werden im jeweiligen Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigt. Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

5.1.5 Bis wann muss die Offerte der Eigenkapitalbeteiligung der beteiligungsberechtigten Personen vorliegen?

Diese muss bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben vorliegen.

5.1.6 Über welchen Zeitraum ist das Angebot zur jährlichen Zahlung angedacht?

- Angebot an Gemeinden: Zwanzig Jahre ab Inbetriebnahme.
- Angebot an Einwohnende: Laufzeit Nachrangdarlehen von 10 Jahren.

5.1.7 Was passiert nach der zwanzigjährigen Stromertragsbeteiligung?

Die gesetzliche Pflicht nach § 8 Abs. 1 BürgEnG ist erfüllt.

5.1.8 Wie ist mit einer „Nicht-Annahme“ des Angebots der Standortgemeinde(n) und der beteiligungsberechtigten Anwohnenden umzugehen?

Der Vorhabenträger hat mit dem Angebot der Ersatzbeteiligung seine Pflicht getan, womit die „Nicht-Annahme“ der beteiligungsberechtigten Gemeinde(n) oder Personen zu keiner Beteiligung dieser führt. Der Vorhabenträger muss keine weitere Möglichkeit zum Angebot der Beteiligung geben.

5.1.9 Wird jede Standortgemeinde gleich beteiligt oder wird dies anteilig berechnet?

Die Ausgestaltung der Beteiligung ist anhand des Flächenanteils der 2.500-m-Umkreise um die Windenergieanlagen in den jeweiligen Standortgemeinden zu berechnen (siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG 2023).

5.1.10 Was passiert, wenn bei mehreren Gemeinden eine das Angebot der Ersatzbeteiligung nicht annimmt?

Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben (siehe § 6 Abs. 2 EEG 2023).

5.1.11 Was passiert, wenn kein Angebot der Ersatzbeteiligung vorliegt?

Wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen zum Angebot der Ersatzbeteiligung nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) - auf Antrag einer beteiligungsberechtigten Gemeinde - den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichten. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste und fiktive Strommenge. Die Zahlung der

Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt und endet, wenn er dieses Angebot nachholt (maximal aber nach 20 Jahre nach Inbetriebnahme).

5.1.12 Kann das Angebot nach § 8 Abs. 1 BürgEnG zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden davon abhängig gemacht werden, dass der Vorhabenträger die an die beteiligungsberechtigten Gemeinden geleisteten Zahlungen nach § 6 EEG Abs. 5 zurückerstattet bekommt?

Der § 8 Abs. 1 BürgEnG sieht vor, dass die Gemeinde in jedem Fall die 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre angeboten bekommt, unabhängig davon, ob bzw. wie lange der Vorhabenträger eine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG erhält (auch, wenn § 6 EEG zur Erfüllung gewählt wird). Soweit zur Erfüllung der Pflicht aus § 8 Abs. 1 Satz 1 BürgEnG eine Vereinbarung nach § 6 EEG geschlossen wird, ist vertraglich sicherzustellen, dass eine Zahlung über 20 Jahre erfolgt - unabhängig von der Geltung des § 6 EEG.

5.2 Fragen zum Nachrangdarlehen

5.2.1 Gibt es formale Anforderungen an das Nachrangdarlehen?

Siehe § 8 Abs. 2 bis 6 BürgEnG.

5.2.2 Wie hoch muss das Beteiligungsvolumen des Nachrangdarlehens sein?

Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 90.000 € je Megawatt installierter Leistung des Vorhabens. Der Vorhabenträger kann freiwillig ein höheres Beteiligungsvolumen anbieten.

5.2.3 Wann muss das Nachrangdarlehen angeboten werden?

Im Fall der Ersatzbeteiligung ist den Einwohnenden der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Nachrangdarlehen spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben zu offerieren (§ 8 BürgEnG).

5.2.4 Wo finden sich Informationen über die aktuelle Verzinsung der Nachrangdarlehen?

Auf der Website der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Standard“ ([https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Erneuerbare-Energien-Standard-\(270\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Erneuerbare-Energien-Standard-(270)/)) sind hier die Konditionen einsehbar: <https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?ProgrammNameNr=270>.

Es zählt der Stichtag 90 Tage vor der geplanten Emission der Nachrangdarlehen. Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens diesen Festlegungen zu entsprechen.

5.2.5 Wie lange ist die Laufzeit der Nachrangdarlehen?

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beträgt zehn Jahre.

5.2.6 Warum ist das Nachrangdarlehen auf zehn Jahre beschränkt?

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist auf zehn Jahre beschränkt, damit die Beteiligung attraktiv und angemessen ist.

5.2.7 Kann das Nachrangdarlehen auch vor der zehnjährigen Laufzeit von der zeichnenden Person wieder veräußert werden?

Dies ist im Einzelfall im Rahmen der Offerte festzulegen.

5.2.8 Wie ist das Nachrangdarlehen zu veröffentlichen?

Die Offerte zum Nachrangdarlehen hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde bis mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. Es wird dann spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit auf der Transparenzplattform veröffentlicht.

5.2.9 Was passiert bei einer Über- oder Unterzeichnung der Nachrangdarlehen?

Bei einer Überzeichnung: Grundsätzlich gilt, dass die Mindestanlagesumme der Nachrangdarlehen eine Höhe von 500 € nicht übersteigen darf. Bei einer Überzeichnung wird das offerierte Volumen so unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält. Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. Die Obergrenze beträgt 25.000 € je Person.

Bei der Unterzeichnung: Das verbliebene Volumen der Offerte soll zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen angeboten werden.

5.2.10 Ist bei der Ersatzbeteiligung eine Stückelung der Nachrangdarlehen vorgeschrieben?

Es ist festgelegt, dass die Mindestanlagesumme 500 € nicht übersteigen darf. Die höchstmögliche Zeichnung pro beteiligungsberechtigter Person ist 25.000 €

Eine nähere Regelung ist gemäß § 8 Abs. 6 BürgEnG nur für den Fall einer Überzeichnung vorgesehen: „Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält. Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person.“

5.2.11 Gibt es eine Absicherung der Nachrangdarlehen, wenn das Unternehmen / der Vorhabenträger Insolvenz anmeldet?

Nachrangdarlehen – Definition und Risikobewertung

Ein Darlehen ist ein Vertrag, bei dem ein Darlehensgeber einem Darlehensnehmer einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung stellt. Der Darlehensgeber erhält als Gegenleistung neben der Rückzahlung des Geldbetrags eine zuvor festgelegte Verzinsung über eine festgelegte Laufzeit vom Darlehensnehmer. Im Rahmen der Ersatzbeteiligung gemäß Bürgerenergiegesetz NRW sind die Darlehensgeber beteiligungsberechtigte Einwohner:innen, die dem Vorhabenträger (hier Darlehensnehmer) Geld zur Verfügung

stellen. Das Bürgerenergiegesetz NRW bestimmt dafür eine Mindestverzinsung und eine Laufzeit von 10 Jahren.

Die Besonderheit der Darlehen nach dem Bürgerenergiegesetz NRW ist, dass sie als Nachrangdarlehen vergeben werden. Diese werden, wie es der Name schon sagt, nachrangig bedient. Das bedeutet, dass im Falle einer Insolvenz des Darlehensnehmers (Vorhabenträgers) erst die vorrangigen Gläubiger wie z.B. Kreditinstitute bedient werden.

Vorhabenträger haben zur Finanzierung des Vorhabens in der Regel bereits Darlehen und Fremdkapital von Banken und Investoren erhalten. Nachrangdarlehensgeber können erst auf die Insolvenzmasse zugreifen, nachdem diese vorrangigen Gläubiger ihr Geld erhalten haben. So kann es dazu kommen, dass die restlichen finanziellen Mittel des Vorhabenträgers nicht mehr ausreichen, um alle Zinsen und Geldbeträge auch aus den nachrangigen Darlehen der Einwohner:innen zurückzuzahlen. In diesem Fall ist der eingesetzte Geldbetrag verloren.

Nachrangdarlehen haben also ein erhöhtes Investitionsrisiko im Vergleich zu herkömmlichen Darlehen. Dafür wird aber gemäß Bürgerenergiegesetz NRW auch ein deutlich höherer Zinssatz gewährt. Dem erhöhten Verlustrisiko stehen also auch höhere Rendite-Chancen gegenüber. Darlehensgeber sollten sich aber darüber bewusst sein, dass Nachrangdarlehen mit Risiken verbunden sind und zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen können.

Das Risiko ist bei jedem Vorhaben individuell zu bewerten. Eine Rolle spielen beispielsweise die Bonität und der Eigenkapitalanteil des Vorhabenträgers, die konkreten Anlageobjekte und ihr Realisierungsgrad, die allgemeine Marktlage, Dauer der Kapitalbindung, Kündigungsfristen, Verzinsung und weitere Faktoren.

Damit Einwohner:innen die Chancen und Risiken bei solchen Investitionen erkennen und bewerten können, ist der Vorhabenträger gesetzlich zur Aufklärung verpflichtet. Er muss den Einwohner:innen gemäß Vermögensanlagengesetz in der Regel entweder ein Wertpapierprospekt oder ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung stellen. Anleger, also Einwohner:innen, die vor der Entscheidung für ein Nachrangdarlehen stehen, sollten diese Informationen inklusive der darin enthaltenen Risikohinweise vor ihrer Anlageentscheidung sorgfältig lesen.

5.2.12 Besteht die Möglichkeit der mehrfachen Zeichnung, wenn eine Person durch mehrere Konstellationen berechtigt ist?

Im Fall der Nachrangdarlehen sind nur die Personen nach § 5 Satz 1 zeichnungsberechtigt. Damit ist je Vorhaben eine Person prinzipiell auch nur einmal zeichnungsberechtigt, auch wenn sie zusätzlich zum Hauptwohnsitz noch einen Nebenwohnsitz oder Grundstückseigentum in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde hat.

5.2.13 Ist die Ersatzbeteiligung ohne Prospektpflicht umsetzbar?

Ob die Ersatzbeteiligung ohne Prospektpflicht umsetzbar ist, hängt gemäß Vermögensanlagegesetz von der Höhe des Beteiligungsvolumens ab und ist individuell vom Vorhabenträger zu prüfen.

5.2.14 Woran orientiert sich die Höhe der Zahlung an die Gemeinden?

Das Angebot zur Zahlung an mehrere beteiligungsberechtigter Gemeinden orientiert sich an § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG 2023.

5.2.15 Wer überschaut das Zuteilungsverfahren der Nachrangdarlehen?

Der Vorhabenträger überschaut das Zuteilungsverfahren der Nachrangdarlehen. So sind z.B. nicht form- oder fristgerechte Erklärungen vom Vorhabenträger schriftlich zurückzuweisen und im jeweiligen Zuteilungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

5.2.16 Wie erfolgt eine Zeichnung der Nachrangdarlehen?

Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll (§ 8 Abs. 4 BürgEnG).

5.2.17 Wie lange ist die Offerte der Nachrangdarlehen wirksam? Was ist die Zeichnungsfrist?

Die Offerte der Nachrangdarlehen hat eine Wirksamkeit von drei Monaten (§ 8 Abs. 5 BürgEnG). Nach drei Monaten ist die Möglichkeit zu zeichnen – die sogenannte Zeichnungsfrist – demnach abgelaufen.

5.2.18 Wird es Liquiditätsprüfungen oder ähnliches für die Zeichnung der Nachrangdarlehen geben?

Die Details zur Zeichnung von Nachrangdarlehen sind vom Vorhabenträger zu bestimmen.

5.2.19 Sind auch juristische Personen wie die Stadtwerke und Unternehmen an der Ersatzbeteiligung beteiligungsberechtigt?

Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten (§ 8 Abs. 6 BürgEnG).

6 Ausgleichsabgabe § 9 BürgEnG

6.1.1 Wann wird die Ausgleichsabgabe veranlasst? / Was ist die Ausgleichsabgabe?

Wenn kein vollständiges Angebot einer Ersatzbeteiligung (Zahlung an Gemeinde und Eigenkapitalbeteiligung für Einwohnende) bis zu dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eingegangen ist, kann die zuständige Behörde auf Antrag einer beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichten. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des EEG 2023. Vor Erlass eines Bescheides nach § 9 Abs. 1 BürgEnG hat die zuständige Behörde den Vorhabenträger und die Standortgemeinde anzuhören. Auf Wunsch des Vorhabenträgers, der Standortgemeinde, der beteiligungsberechtigten Gemeinden oder der zuständigen Behörde kann eine noch einzurichtende Stelle einbezogen werden.

6.1.2 Über welchen Zeitraum ist die Ausgleichsabgabe zu zahlen? Wann endet die Ausgleichsabgabe?

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 und 2 BürgEnG nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, d.h. ab der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben. Die Ausgleichszahlung greift so lange, bis der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 BürgEnG in vollem Umfang nachkommt, d.h. eine vollständige Ersatzbeteiligung anbietet – sie endet aber spätestens nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage.

6.1.3 Muss die Standortgemeinde das Angebot der Ersatzbeteiligung annehmen, um die Ausgleichsabgabe zu stoppen?

Nein, die Ausgleichsabgabe wird bis zum vollständigen Angebot der Ersatzbeteiligung des Vorhabenträgers verhängt. Das Angebot der Ersatzbeteiligung muss dafür aber nicht von der Standortgemeinde bzw. den beteiligungsberechtigten Gemeinden angenommen werden.

6.1.4 Inwiefern betrifft die Ausgleichsabgabe mehrere Standortgemeinden?

Bei einem Vorhaben, das sich über mehrere beteiligungsberechtigte Standortgemeinden erstreckt, gilt die Definition gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG 2023 entsprechend mit der anteiligen Berechnung der Ausgleichsabgabe anhand des Flächengebiets der Windkraftanlage.

6.1.5 Wer veranlasst die Ausgleichsabgabe?

Auf Antrag einer beteiligungsberechtigten Gemeinde kann die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) den Vorhabenträger zur Zahlung der Ausgleichsabgabe verpflichten (§ 9 Abs. 1 BürgEnG). Vor Erlass eines Bescheides nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde den Vorhabenträger und die Standortgemeinde(n) anzuhören.

6.1.6 Wie kann bei Konflikten zwischen dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde vermittelt werden?

Hierfür ist eine noch einzurichtende Schlichtungsstelle vorgesehen.

6.1.7 Werden Bußgelder bei Fristversäumung im Verfahren vorgesehen?

Nein, es sind keine Bußgelder bzw. Ordnungswidrigkeiten bei Fristversäumnissen im Rahmen des Bürgerenergiegesetzes vorgesehen. Durch die Dreistufigkeit des Gesetzes fungiert lediglich die Ausgleichsabgabe als Pönale. Versäumnisse im Rahmen bestehender wirksamer Beteiligungsvereinbarungen und Ersatzbeteiligungen sind privatrechtlich zu regeln.

6.1.8 Wenn die Standortgemeinde sich nicht um die Beteiligung „kümmert“, greift dann automatisch die Ausgleichsabgabe?

Nein, wenn der Vorhabenträger ein vollständiges Angebot zur Ersatzbeteiligung vorgelegt hat, so ist die gesetzliche Verpflichtung erfüllt, unabhängig davon, ob die Standortgemeinde(n) bzw. beteiligungsberechtigten Gemeinden das Zahlungsangebot annehmen bzw. die beteiligungsberechtigten Personen die Nachrangdarlehen zeichnen.

Bei Vorliegen eines vollständigen Angebots der Ersatzbeteiligung wären die beteiligungsberechtigten Gemeinden somit nicht dazu berechtigt, einen Antrag an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) für die Ausgleichsabgabe zu stellen.

7 Transparenzplattform § 11 BürgEnG

7.1.1 Welche Rolle übernimmt die Transparenzplattform?

Die Transparenzplattform ist eine Online-Plattform, auf welcher öffentlich alle neuen Vorhaben im Anwendungsbereich des Bürgerenergiegesetzes zu finden sind und laufend Informationen über die vorgesehenen bzw. vereinbarten Beteiligungsmodelle bereitgestellt werden. Sie ist in das Fachinformationssystem Energieatlas NRW eingebettet und über den Link www.transparenzplattform.nrw.de direkt anzusteuern.

Zu den wesentlichen Informationen zählen insbesondere:

- Meldungen der Vorhabenträger über neue Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sobald diese genehmigt wurden,
- Informationen über die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- Informationen über die vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
- Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen
- eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben, sowie
- eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung.

Die Transparenzplattform wird auch – auf Nachfrage - für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs des Bürgerenergiegesetzes bereitgestellt, sodass etwa auch Vorhaben von Bürgerenergiegesellschaften oder ausgenommenen Anlagen um eine Eintragung zur Verkündung von freiwilligen Beteiligungsmöglichkeiten bitten können.

7.1.2 Ist die Transparenzplattform öffentlich oder nur für die Beteiligten einsehbar?

Die Transparenzplattform ist öffentlich für alle Personen auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) einsehbar. Sie ist zu finden unter:

www.transparenzplattform.nrw.de

7.1.3 Wer ist für die Transparenzplattform zuständig?

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) und die für das BürgEnG zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) sind für die Transparenzplattform zuständig.

7.1.4 Wo findet man die Transparenzplattform?

Die Transparenzplattform ist auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) zu finden. Diese wird bereitgestellt unter:

www.transparenzplattform.nrw.de

7.1.5 Wie oft wird die Transparenzplattform aktualisiert?

Die Transparenzplattform wird Anfang und Mitte eines Monats aktualisiert, um Informationen schnellstmöglich zu verbreiten und so die Transparenz zu maximieren.

7.1.6 Wer trägt die Kosten für die Veröffentlichung der Informationen der Beteiligungsmöglichkeiten?

Die Transparenzplattform wird durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen betrieben. Die Veröffentlichung der Informationen ist für Vorhabenträger und Gemeinden somit nicht mit Kosten verbunden.

7.1.7 Was wird von dem Teilnahmeverfahren auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden?

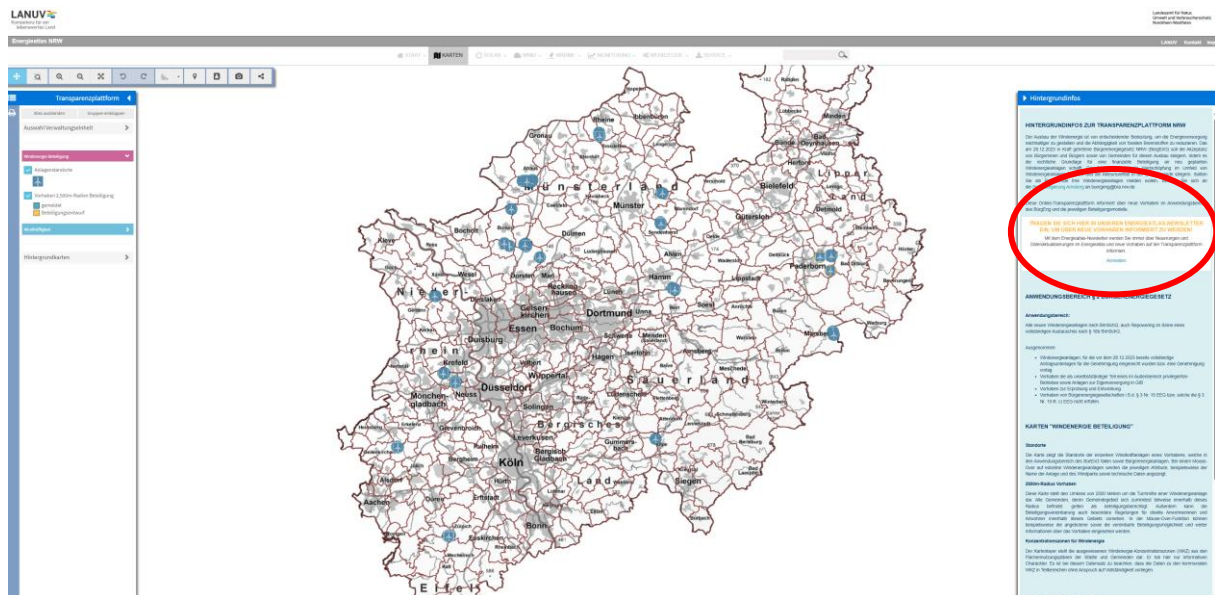
Siehe Antwort zu Frage 7.1.1.

7.1.8 Wo auf der Transparenzplattform kann ich mich über neue Vorhaben informieren?

Melden Sie sich für Updates zu neuen Vorhaben und Beteiligungsmöglichkeiten gerne in dem monatlichen Energieatlas-Newsletter an. Das Feld dazu finden Sie beim Öffnen der Transparenzplattform auf der rechten Seite des Bildschirms oder unter folgendem Link:

<https://www.energieatlas.nrw.de/site/service/Newsletter>.

Im gleichen Feld ist auch eine Excel-Datei mit einer Übersicht aller gemeldeter Vorhaben verfügbar.



8 Fragen in Verbindung mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023)

8.1.1 Inwiefern ist die Regelung nach § 6 EEG 2023 im Rahmen der Beteiligungungsverfahren möglich?

Die Teilnahmevereinbarungen können ein Angebot im Rahmen der Regelung nach § 6 EEG 2023 enthalten.

Im Rahmen der Ersatzbeteiligung besteht die Pflicht, den beteiligungsberechtigten Gemeinden eine Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde anzubieten. Diese Pflicht zum Angebot einer Zahlung kann durch ein Angebot im Rahmen der Regelung nach § 6 EEG 2023 erfüllt werden. In diesem Fall richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Regelung.

8.1.2 Gibt es Musterrahmenverträge für die Regelung nach § 6 EEG 2023?

Die Fachagentur Windenergie an Land bietet Musterrahmenverträge und weiterführende Informationen für die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2023 an:

<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>

8.1.3 Wie ist die Schnittstelle mit der Bundesgesetzgebung im Hinblick auf die Erstattungsfähigkeit der Zahlung von 0,2 ct/kWh im Rahmen von § 6 EEG 2023?

Die Möglichkeit zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023 gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Ein entsprechendes Angebot ist eine von diversen Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten aus dem Bürgerenergiegesetz NRW und daher freiwillig, sodass die Erstattungsfähigkeit bei einem Angebot gemäß § 6 EEG 2023 im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung und im Rahmen der Ersatzbeteiligung grundsätzlich unverändert bleibt.

Im Rahmen der Ausgleichsabgabe ist hingegen keine Kombination mit § 6 EEG 2023 möglich.

8.1.4 Muss bei der Ersatzbeteiligung das Nachrangdarlehen in Kombination mit dem Angebot zur Zahlung der 0,2 ct/kWh im Rahmen von § 6 EEG 2023 erfolgen?

Die Ersatzbeteiligung erfordert unverändert, dass neben einem Angebot zur Zahlung von 0,2 ct/kWh an die beteiligungsberechtigten Gemeinden (§ 8 Abs. 1 BürgEnG) auch eine Offerte von Nachrangdarlehen an die beteiligungsberechtigten Personen zu richten ist (§ 8 Abs. 2 BürgEnG).

8.1.5 Greift die Erstattungsfähigkeit durch § 6 EEG 2023 auch bei der Ausgleichsabgabe?

Es handelt sich bei der Ausgleichsabgabe um eine Sonderabgabe durch einen Bescheid der zuständigen Behörde für den Zeitraum, bis eine vollständige Ersatzbeteiligung angeboten wird. Eine Kombination der Zahlung der Ausgleichsabgabe mit einem Angebot nach § 6 EEG 2023 ist nicht möglich.

8.1.6 Inwiefern können Gemeinden gemäß § 6 EEG 2023 an Vorhaben in angrenzenden Bundesländern beteiligt werden und wie ist die Verpflichtung gegeben?

Das EEG 2023 gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland, das Bürgerenergiegesetz NRW gilt für alle entsprechenden Vorhaben auf dem Territorium des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen des Bürgerenergiegesetzes NRW ist es denkbar, dass Gemeinden in Bundesländern (außerhalb von NRW) im 2.500 Meter-Umkreis liegen. Die Beteiligung deutscher Gemeinden außerhalb von NRW an Projekten ist durch das Bürgerenergiegesetz nicht geregelt. Gemeinden außerhalb NRW können allerdings in der Beteiligungsvereinbarung beteiligt werden. Im Rahmen der Ersatzbeteiligung kann ein anteiliges Zahlungsangebot auch an jene Gemeinden vorgesehen werden, um eine Anwendung nach § 6 EEG 2023 (sowie eine etwaige Erstattungsfähigkeit) zu ermöglichen (siehe Antwort zu Frage 2.1.3).

8.1.7 Ist für Zahlungen nach § 6 EEG 2023 eine Umsatzsteuer fällig?

Die Leistung des Vorhabenträgers erfolgt ohne Gegenleistung, sodass keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts vorliegt. Demgemäß fällt keine Umsatzsteuer auf die Zahlungen an.

8.1.8 Auf welche Strommengen genau bezieht sich das Wort „Kilowattstunden“ in § 8 Abs. 1 Satz 1?

Die Definition der Kilowattstunden in § 8 Abs. 1 Satz 1 ist analog zu der Definition in § 6 EEG in der jeweils geltenden Fassung: sie bezieht sich derzeit auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge und auf die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

8.1.9 Für die Mittel aus der Ersatzbeteiligung gilt nach § 10 Abs. 1 und 2 BürgEnG eine Zweckbindung. Betrifft dies auch jene Mittel, wenn im Rahmen der Ersatzbeteiligung eine Vereinbarung nach § 6 EEG angeboten wird?

Gemäß § 10 Abs. 1 BürgEnG gilt die Zweckbindung für sämtliche Mittel aus der Ersatzbeteiligung, worunter auch Zahlungen gemäß eines Angebots nach § 6 EEG fallen, sodass die Zweckbindung Bestand hat. Gleiches betrifft auch die Darlegung im Haushaltsaufstellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 BürgEnG.

9 Zuständigkeiten

9.1.1 Wer ist für die Überwachung und Durchsetzung des Bürgerenergiegesetzes NRW verantwortlich?

Das für Energie zuständige Ministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig, derzeit das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Industrie und Energie in Düsseldorf. Das Ministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch eine Rechtsverordnung an eine andere Behörde übertragen und erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die Aufgaben als zuständige Behörde wurden dafür auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen.

9.1.2 Wie werde ich als Einwohnerin oder Einwohner von der Standortgemeinde unterstützt?

Dies wird individuell in der Standortgemeinde gehandhabt. Parallel dazu werden über die Transparenzplattform Informationen zu den angebotenen bzw. vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten veröffentlicht.

9.1.3 Welche Aufgaben hat die zuständige Behörde?

Die zuständige Behörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 64, ist für den Empfang von Meldepflichten und den Vollzug des Gesetzes zuständig. Sie dient als Ansprechpartnerin für Vorhabenträger und Gemeinden. Sie leitet die für die Transparenzplattform notwendigen Daten an das LANUK weiter.

Unter folgendem Link können auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg die für die jeweiligen Meldungen erforderlichen Unterlagen digital hochgeladen werden:

<https://www.bra.nrw.de/-4999>

10 Mögliche Herausforderungen im Prozess

10.1.1 Was passiert, wenn die Windkraftanlage einen Schaden bekommt oder die Projektgesellschaft Insolvenz anmeldet?

Die Konsequenzen für die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung bei Anlagenschäden oder Insolvenz des Vorhabenträgers sollten individuell vertraglich festgelegt werden.

10.1.2 Was passiert, wenn gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens geklagt wird?

Wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Vorhabens beklagt, so verlängert sich die Frist zur Nachweiserbringung für eine Beteiligungsvereinbarung um ein Jahr nach gerichtlicher Entscheidung (§ 7 Abs. 5 BürgEnG).

10.1.3 Wie wird evaluiert, dass die Akzeptanz gefördert wurde?

Durch das Tool der Transparenzplattform kann laufend die Entwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten ausgewertet werden. Im Gesetz selbst wurde zudem eine erste Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergieausbau in der Bevölkerung zum 31. Dezember 2026 festgeschrieben, im Anschluss daran alle drei Jahre.

10.1.4 Wie wird bei Fristversäumung vorgegangen?

Es wird keine Ordnungswidrigkeiten in dem Verfahren geben. Siehe Antwort zu Frage 6.1.7.